



**Hauptausschuss (12.)
Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (8.)
Ausschuss für Frauenpolitik (8.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

9. März 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokollerstellung: Antje Lademacher, Stefan Welter, Heike Niemeyer (Federführung)

Öffentliche Anhörung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/569

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Institution	Redner/in	Stellungnahme	Seiten
Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht	Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof	14/150	1, 45, 49
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Öffentliches Recht	Prof. Dr. Ute Sacksofsky	14/191	2, 49
Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie	Prof. Dr. Peter M. Huber	14/197	3, 50
Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte	Priv.-Doz. Dr. Heiner Bielefeldt	14/195	6, 52
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit	Prof. Dr. Gregor Thüsing	14/151	8
Universität zu Köln, Institut für Kirchenrecht	Prof. Dr. Stefan Muckel	14/188	9, 53
Universität Duisburg/Essen, FB Bildungswissenschaft/ Erziehungswissenschaft	Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning	14/183	11
Integrationsbeauftragter der Landesregierung NRW	Thomas Kufen	14/200	16
Zentrum für religiöse Studien, Münster	Prof. Dr. Sven Muhammad Kalisch	-	18, 55
Arbeitsgemeinschaft Religion und Integration, Köln	Joergen Nieland	14/180	20, 57
erste stellvertretende Vorsitzende und Frauenbeauftragte des Zentralrats der Muslime in Deutschland	Maryam Brigitte Weiß	14/155	22, 57
Muslimisches Frauenbildungswerk Köln	Ayten Kilicarslan	-	25
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland	Sabina el-Zayat	14/196	27, 55

Institution	Redner/in	Stellungnahme	Seiten
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	Dr. Karl-Heinz Vogt	14/159	31
Evangelisches Büro	Rolf Krebs	14/178	35
Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.	Ismail Kaplan	14/181	36
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e. V.	Dr. Tagrid Yousef	14/192	38, 56
Sprecher der Düsseldorfer Hauptschulrektoren	Klaus Thören	-	40

Weitere Stellungnahmen	
Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz	14/156
Johannes Gutenberg Universität Mainz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht	14/152
Universität Erlangen-Nürnberg, Inst. f. Staats- und Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Matthias Jestaedt	vgl. Zuschrift 13/3909
Universität Münster, Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	14/184
Justizministerium Baden-Württemberg, Abteilung II Öffentliches Recht, Privatrecht, MDgt Prof. Ulrich Stephan	14/174
Islamforum NRW	14/157

Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/569

- Öffentliche Anhörung gemäß § 56 der Geschäftsordnung

Vorsitzender Werner Jostmeier begrüßt die Anwesenden, gibt einige Verfahrenshinweise und bittet dann die Sachverständigen um ihre Stellungnahmen.

Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof (Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Beurteilen will ich nur das verfassungsrechtliche Problem im Zuschnitt zwischen staatlichem Neutralitätsgebot, Grundrechten der Lehrer beziehungsweise öffentlich Bediensteter und Grundrechten der Schulkinder und ihrer Eltern.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu gesagt: Wenn eine derartige Vorschrift, die wir landläufig als „Kopftuchverbot“ apostrophieren, ergehen soll, dann bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. - Das ist das erste Ergebnis aus diesem verfassungsrechtlichen Urteil.

Es hat zweitens gesagt, dass das Gesetz alles und dies vollständig regeln müsse.

Da zu diesem Zeitpunkt andere Konstellationen wie christliche Bildungswerte kein Thema waren, hat sich das Bundesverfassungsgericht ausschließlich zu der Frage: „Kopftuchverbot: ja oder nein?“ geäußert.

Daraufhin hat das Bundesverwaltungsgericht in einem konkreten Fall entschieden und die Regelung, die in Baden-Württemberg bestand, für verfassungswidrig erachtet.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hatte drei ähnliche Fälle zu entscheiden. In zwei Fällen handelte es sich nicht um Lehrerinnen, sondern um Studentinnen, die somit dem Staat nicht besonders verpflichtet waren und die nicht als Staatsgewalt erschienen. Er hat in diesen Fällen derartige Verbote für gerechtfertigt gehalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht meines Erachtens den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ich halte ihn insgesamt für verfassungsrechtlich zulässig, weil dieses Gesetz alles insgesamt regelt. Ich meine, dass ich mich mit dieser Einschätzung im Einklang mit der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung befinde und dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in den Grundfragen ähnlich entschieden hat – freilich nicht orientiert am Maßstab der deutschen Verfassung, sondern an anderen Vorschriften.

Da Ihnen bereits eine ausführliche schriftliche Stellungnahme von mir vorliegt, möchte ich es hierbei belassen; zur Beantwortung von Fragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Prof. Dr. Ute Sacksofsky (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Öffentliches Recht): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch ich habe eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, sodass ich mich auf die Kernpunkte beschränken kann.

Nach meiner Auffassung - und ich habe meine Meinung in den letzten Jahren nicht geändert, die ich bereits zum letzten Gesetzentwurf, der ähnlich gestaltet war, vorgetragen habe - , steht der Gesetzentwurf so nicht im Einklang mit der Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht hat den Ländern zwar die Möglichkeit gegeben, einen Schritt in Richtung Laizismus zu gehen, also alle religiösen Symbole aus der Schule zu verbannen. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht die Möglichkeit, die der Gesetzentwurf gewählt hat, sondern der Gesetzentwurf möchte beibehalten, dass christliche Symbole anders behandelt werden als Symbole anderer Glaubensgemeinschaften, insbesondere als das muslimische Kopftuch.

Obwohl das Bundesverwaltungsgericht in diesem Sinne in einem ganz ähnlichen baden-württembergischen Verfahren so entschieden hat, halte ich diese Entscheidung für falsch; und man sollte daran erinnern, dass das Bundesverwaltungsgericht in dem Themenbereich schon einmal falsch lag, nämlich bei der Ausgangsentscheidung für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird hier immer wieder als Argument angeführt. Ich nehme an, dass wir uns - unter Experten - sehr schnell darauf einigen können, dass dieser eine ganz andere Frage zu beurteilen hatte, als sie sich im Zusammenhang mit diesem Gesetz stellt, nämlich die Frage: „Laizismus: ja oder nein?“ oder „Wie wird das Verhältnis von Religion und Staat in den verschiedenen europäischen Ländern geregelt?“ Diesbezüglich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kein bisschen überraschend gemeint, dass es Sache der Staaten sei, zu entscheiden. Das ist aber, wie gesagt, ein anderes Thema.

Das wäre das Fazit von juristischer Seite. An inhaltlichen Punkten möchte ich noch auf zwei bis drei Argumente eingehen.

Das Besondere an dem Gesetz ist, dass es versucht, dem religiösen Symbol einen objektiven Erklärungsgehalt gegenüberzustellen. Das ist der Trick, mit dem man sich aus dem Bereich der Glaubensfreiheit weitgehend entfernt. Ich nehme nicht an, dass es funktioniert.

Es ist zwar richtig, dass das Kopftuch von islamistischen Fundamentalisten, die wir alle - auch ich - nicht im Schuldienst wollen, als ein Zeichen gewählt wurde, nur muss man akzeptieren, dass nicht allein deshalb, weil eine Gruppe sich dieses Zeichen zu Eigen gemacht hat, alle, die dieses Zeichen verwenden, in diese Richtung interpretiert werden können. Denn genau das ist Inhalt der Glaubensfreiheit: dass nämlich der Staat, wenn das Kopftuch ein religiöses Symbol darstellt, sich nicht der Deutung bedie-

nen kann, dass jede, die ein Kopftuch trägt, islamistische Fundamentalistin ist und von daher unseren Schulfrieden bedroht. Man darf es ihnen auch nicht zuschreiben. Das ist genau Inhalt der Glaubensfreiheit: dass solche Deutungen verboten sind.

Das zweite Argument, das immer wieder mitschwingt, ist, dass Musliminnen, die ein Kopftuch tragen, zugeschrieben wird, fundamentalistische Tendenzen zu haben, weil viele Musliminnen eben kein Kopftuch tragen. Absolut richtig ist: Es gibt viele Musliminnen, die kein Kopftuch tragen. Dennoch ist das juristisch kein Argument; das hat das Bundesverfassungsgericht glasklar entschieden. Es geht um das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft. Wir müssen hinnehmen - meiner Meinung nach ist das juristisch absolut eindeutig -, dass es im Islam – wie im Christen- und Judentum - verschiedene Strömungen gibt. Es gibt Strömungen, die „Kein-Kopftuch-Tragen“ als religiöses Gebot beinhalten, und es gibt Strömungen, die das anders sehen.

Ich komme nun zu meinem letzten Punkt, der mir ein großes Anliegen ist, zumal einer meiner Forschungsschwerpunkte das Thema „Geschlechterverhältnisse im Recht“ ist. Der Gleichberechtigungssatz wird in diesem Kontext in einem Maße von Personen erwähnt, die sonst nicht so gleichberechtigungsfreundlich auftreten. Da diesbezüglich teilweise mit Unterstellungen gearbeitet wird, möchte ich dazu noch einen Satz klar formulieren:

Ich bin gegen einen Zwang zum Kopftuchtragen; das wäre verfassungsrechtlich eindeutig verboten. Im Gegenteil: Der Staat muss alles tun, um Frauen, die dazu gezwungen werden, in Deutschland Kopftücher zu tragen, zu helfen.

Frage ist aber: „Ist das Kopftuchverbot gegenüber Lehrerinnen das geeignete Mittel, um uns gegen den fundamentalistischen Islam zu wehren?“ Meine Antwort lautet: „Eindeutig nicht!“ Der fundamentalistische Islam zeichnet sich durch eine Unterordnung der Frau aus. Ich finde, es hat schon eine gewisse Ironie, diese Gefahr des fundamentalistischen Islamismus dadurch zu bekämpfen, dass man es Frauen untersagt, ökonomisch unabhängig ihre Tätigkeit auszuüben. Die fundamentalistischen Islamisten werden von dieser Vorschrift überhaupt nicht erfasst. Die einzigen, die es trifft, sind die kopftuchtragenden muslimischen Frauen, und ich finde, darüber sollte der Gesetzgeber wirklich noch einmal intensiv nachdenken. Ich kann nur versichern: Politisch bin ich absolut für den Kampf gegen den fundamentalistischen Islam, aber ein Kopftuchverbot ist meines Erachtens nicht das richtige Mittel.

Prof. Dr. Peter M. Huber (Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Auch ich möchte mich relativ kurz fassen und in Anknüpfung an meine schriftliche Stellungnahme zunächst mit dem Kollegen Kirchhof feststellen, dass aus meiner Sicht der von den beiden Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf mit der Verfassung und mit den Anforderungen, wie sie das Bundesverfassungsgericht und in seinem Gefolge auch das Bundesverwaltungsgericht formuliert haben, in Übereinstimmung zu bringen ist.

Das gilt zunächst für die Frage, ob Symbole wie das muslimische oder islamische Kopftuch verboten werden können, denn in diesem Zusammenhang muss man sehen,

dass - wie Herr Kirchhof auch schon gesagt hat - sich hier nicht nur die Lehrkraft im Verhältnis zum Staat auf ihre Religionsfreiheit berufen kann, sondern sich auch die Eltern und die Kinder sowohl im Verhältnis zum Staat, der sie ja immerhin im Wege der Schulpflicht verpflichtet, der Anstalt anzugehören und in der Anstalt zu sein, als auch gegenüber seinen Amtswaltern auf die Grundrechte berufen können.

Ich möchte daran erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht mit fünf gegen drei Stimmen sehr knapp entschieden hat. Drei Richter haben in einem Sondervotum aus meiner Sicht zutreffend darauf hingewiesen, dass es einen Unterschied macht, ob man sich sehenden Auges in den Dienst des Staates begibt, ob man staatliche Amtsaufgaben wahrnimmt und sich deshalb - aus welchen Motiven auch immer: im Zweifel, um seine Berufswahlfreiheit zu verwirklichen - auch auf die Rahmenbedingungen, denen der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterliegt, einlassen muss oder ob man gezwungen wird, in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat erzogen zu werden, wie es bei den Schülern der Fall ist.

In diesem mehrseitigen, polygonalen Rechtsverhältnis haben einfach die grundrechtlichen Schutzbedürfnisse der Schüler gegenüber denen der Lehrkraft, soweit sie eben als Repräsentantin bzw. Amtswalterin des Staates tätig wird, das höhere Gewicht. Selbst in der Mehrheitsauffassung wird dies zumindest angedeutet, wenngleich diese Position nicht übernommen wird. Und meines Erachtens ist dieser Gedanke für das Verständnis dieses Konfliktes entscheidend.

Deshalb kommt es auf die Frage an: „Wie wirkt dieses Kopftuch auf Schüler?“

Frau Sacksofsky hat auf die Motivation der Lehrkräfte abgestellt, aber das ist nur eine Seite der Medaille. In der Entscheidung des Verfassungsgerichts findet sich - wie beim Bundesverwaltungsgericht auch - der ausdrückliche Hinweis, dass der Empfängerhorizont - und das kann in diesem Zusammenhang nur die Perspektive der Schüler und ihrer Eltern sein - entscheidend für den Bedeutungsgehalt und die Konnotationen, die mit dem Kopftuch verbunden sind, ist. Es gibt diesbezüglich ganz unterschiedliche Konnotationen: völlig unproblematische, aber auch die Konnotationen, die dieses islamische Kopftuch vor allem im Laufe der letzten 20 Jahre zu einem politischen Instrument weit über den religiösen Bereich hinaus entwickelt haben.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass es auch das Verständnis des Kopftuchs als politisches Symbol, als einseitige Parteinahme für bestimmte religiöse und politische Vorstellungen gibt, ist es Aufgabe des Gesetzgebers zu beurteilen, ob die damit verbundenen Gefahren für die negative Religionsfreiheit der Kinder und für das Erziehungsrecht der Eltern so gewichtig sind, dass - wie Frau Sacksofsky dies formuliert hat - er sich eher ein Stück in Richtung Laizismus bewegen möchte.

Wie viele andere Länder vor ihm auch will der nordrhein-westfälische Gesetzgeber diesen Schritt vollziehen. Mir scheint es nicht nur eine politische Option zu sein - das geht über das, was das Verfassungsgericht gesagt hat, hinaus -, sondern eine verfassungsrechtliche Pflicht.

Wenn die Konnotationen des Kopftuches unter anderem so sind, dass sie als Symbol einer politischen, über den religiösen Bereich hinausgehenden Meinungskundgabe verstanden werden und wenn es – wie es das Verfassungsgericht zum Kruzifix formuliert hat - appellativen Gehalt besitzt, der noch dazu von einer Amtswalterin des Staates ausgesendet wird, dann bedeutet dies, dass der Staat letzten Endes die Hand dazu reicht, in die Religionsfreiheit der Kinder und das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen.

Weil es immer ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ist, wenn der Staat es einer religiösen Richtung gestattet, das Forum der Schule zu nutzen, um religiöse oder politische Anliegen, die nicht im Gesetz normiert sind, zu propagieren, gibt es hierfür keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Ein Eingriff, wenn er denn mit dem Tragen des Kopftuchs verbunden ist – ich finde, es gibt gute Gründe, das so zu sehen, und der Gesetzgeber scheint das auch so zu sehen -, zwingt meines Erachtens dazu, ein solches Verbot auszusprechen. Ein solches Verbot ist auch durch die Förderung anderer Verfassungsgrundsätze wie etwa des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Geschlechter oder des Grundsatzes der Achtung der Menschenwürde legitimiert.

Frau Sacksofsky hat etwas süffisant gesagt, diejenigen würden sich auf Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz bzw. parallele Vorschriften in den Landesverfassungen berufen, die sonst „mit diesem Thema nicht so viel am Hut hätten“. Fraglos, ohne dass man diesen Konflikt in die Tiefe verfolgen müsste, ist es so, dass in Art. 3, Abs. 2 die Gleichberechtigung von Mann und Frau, eine objektive Wertentscheidung, verankert ist, die den Staat und den Gesetzgeber zur Förderung der effektiven Gleichheit verpflichtet und legitimiert.

Wenn der Gesetzgeber aufgrund der eben auch vorhandenen Befunde, dass das Kopftuch nicht nur Selbstentfaltung im religiösen Bereich ist, sondern auch Instrument zur Unterdrückung der Frau, die Auffassung vertritt, dass ihm dieses Risiko hinreichend plausibel erscheint - die heutige Anhörung dient letzten Endes dazu, den Sachverhalt insoweit aufzubereiten -, dann ist es auf jeden Fall legitim, dies anzuordnen. Und insofern habe ich gegen den grundsätzlichen Zuschnitt des Gesetzes und seine Richtung keine verfassungsrechtlichen Einwände.

Ich möchte der Klarheit halber betonen, dass mit diesem Gesetz kein ausdrückliches Kopftuchverbot verhängt werden soll, sondern dass das Gesetz allgemein formuliert ist und weltanschauliche, religiöse und politische Symbole oder Verhaltensweisen von Lehrkräften generell verbieten soll.

Natürlich kann das dazu führen, dass es im Vollzug des Gesetzes nicht in jedem Fall tatsächlich zu einem Kopftuchverbot kommt. Und es kann natürlich dazu führen - ich will dies deutlich sagen und damit vielleicht Frau Sacksofsky ein wenig Wind aus dem Argument der Parteilichkeit oder des Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot nehmen -, dass christliche Symbole, wenn sie eine vergleichbare Wirkung entfalten sollten, auch unter dieses Verhaltensverbot fallen, sodass das Gesetz insgesamt – insofern würde ich Frau Sacksofsky zustimmen - einen Schritt in Richtung Laizismus bedeutet.

Welche christlichen Symbole dies sein könnten, will ich im Einzelnen nicht ausführen, aber es ist durchaus vorstellbar, dass fundamentalistische christliche Sekten, wenn sie entsprechende Symbole haben, unter dieses Gesetz genauso zu subsumieren sind wie das nach islamischer Sitte gebundene Kopftuch.

Was die Erziehungsziele der nordrhein-westfälischen Landesverfassung angeht, gibt es keinen Konflikt, und zwar deshalb nicht, weil diese Erziehungsziele nicht dazu verpflichten, den christlichen Glauben zu verkünden, sondern so etwas wie eine Kulturstaaatsregelung darstellen. Das, was aus der christlichen Tradition Nordrhein-Westfalens oder Deutschlands die hiesige Kultur trägt, ist nicht, weil es religiös ist, sondern weil es Bestandteil der kulturellen Überlieferung und der Verfassungsvoraussetzungen geworden ist, auch in der Schule legitimerweise zu vertreten und hat dort seinen Platz.

Insofern denke ich, dass der - in Baden-Württemberg und in Bayern in gleicher Weise unternommene - Versuch des Landesgesetzgebers, in der gegenwärtigen Situation überlieferte christliche Symbole in der Schule zu halten, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist; nicht, weil es sich um religiöse Symbole, sondern um einen Ausdruck der Kultur handelt.

Das heißt aber gleichzeitig, dass, wenn sich die Kultur ändert, wenn der Nonnenhabit oder christliche Symbole aus dem Leben Nordrhein-Westfalens oder Deutschlands verschwinden oder völlig marginalisiert werden - es also diese Kulturankoppelung nicht mehr gibt -, die Frage eben dieser Erziehungsziele in einem anderen Licht zu beurteilen sein wird. Für den heutigen Tag stellt sich diese Frage nicht.

Priv.-Doz. Dr. Heiner Bielefeldt (Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich kann mich deshalb kurz fassen, weil erstens eine schriftliche Stellungnahme vorliegt, und zweitens ich mich nahtlos – beinahe Wort für Wort - an das von Frau Sacksofsky mündlich Vorgetragene anschließen kann.

Drei Punkte ganz kurz:

Erstens. Die religiös weltanschauliche Neutralität des Staates, um die es eigentlich gehen soll, wird im Gesetzentwurf gerade nicht geklärt. Zur Erinnerung sei gesagt: Das

Neutralitätsgebot des Staates ist ein liberales Fairnessprinzip, ein Fairnessprinzip im Umgang des Staates mit religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen. Insofern ist die Neutralität selber eine Konsequenz der Religionsfreiheit, des Grundrechts und Menschenrechts auf Religionsfreiheit, das - wie alle Menschenrechte - auch mit dem Gleichberechtigungsanspruch verbunden ist. Es geht um das Prinzip der Nichtdiskriminierung, der Gleichberechtigung auch im Umgang mit unterschiedlichen religiösen Symbolen, wie es vom Bundesverfassungsgericht in einschlägigen Urteilen betont worden ist.

Wir haben hier faktisch, wie auch in der Gesetzesbegründung erkennbar, einerseits eine Privilegierung christlicher Symbole, andererseits eine doch auch in der Gesetzesbegründung sehr eindeutig erkennbare Diskriminierung des islamischen Kopftuches.

Bei der Privilegierung der christlichen Symbole wird pro forma die religiös weltanschauliche Neutralität insofern aufrechterhalten, als man den christlichen Symbolwert ersetzt durch oder konnotiert mit Kultur - in der Gesetzesbegründung wird als christliches Symbol unter anderem der Nonnenhabit, die Ordenstracht, angeführt -; sie werden gleichsam theologisch entkernt und zu allgemeinen, gleichsam überkonfessionellen Kulturwerten herabgestuft. Das ist auch manchen Theologen ein bisschen suspekt. Diese Entsubstanzialisierung christlicher Symbole bringt sie um ihren Bekenntnischarakter, um ihren konfessionellen Charakter und lässt sie zu allgemeinem Kulturgut werden; sie werden trivialisiert.

Beim Kopftuch erleben wir gleichsam die Gegenbewegung: Das Kopftuch wird über die Figur des objektiven Empfängerhorizonts in erster Linie mit Politik assoziiert, wobei der religiöse Bekenntnischarakter dahinter zurückgestellt wird. Die Figur des objektiven Empfängerhorizonts wird in der Gesetzesbegründung sehr viel enger gefasst als im Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Fall Ludin, nämlich so, dass letzten Endes eine problematische Wahrnehmung des Kopftuches zur maßgebenden erhoben wird.

Das Neutralitätsprinzip wird auf diese Weise nicht geklärt, sondern von zwei Seiten unterlaufen.

Meinen zweiten Punkt fasse ich noch etwas kürzer. Ich möchte etwas aufgreifen, was Herr Prof. Huber gerade gesagt hat: Natürlich müssen wir das Kopftuch auch im Kontext anderer Grundrechte sehen. Völlig klar ist, dass es nicht nur um die Religionsfreiheit der Lehrerinnen geht, sondern auch um das grundrechtliche Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter. Es geht natürlich auch um das Elternrecht und um einen möglichen Konflikt innerhalb der Religionsfreiheit, nämlich der Religionsfreiheit der Lehrerinnen mit der negativen Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schülern. Es sind diesbezüglich viele Konflikte denkbar.

Ich halte es für unverhältnismäßig, bereits im Vorfeld des Konfliktes mit Blick auf mögliche Konflikte - die, wie die Schulwirklichkeit in Nordrhein-Westfalen zeigt, bislang gar nicht relevant sind - ein Verbot auszusprechen. In Situationen, in denen wir den realen Konflikt haben, wo Grundrechtsansprüche tatsächlich miteinander kollidieren, kann ich mir vorstellen, dass man in Einzelfällen das Tragen des Kopftuchs nicht hinnehmen wird, aber präventiv ein generelles Verbot auszusprechen - und es geht faktisch eben doch um das Kopftuch - halte ich für unverhältnismäßig.

Der dritte Punkt bezieht sich auf die Integrationsdebatte, das heißt, ich wechsle von grundrechtlichen Überlegungen hin zu einer allgemeinen politischen Debatte. Es findet im Moment eine meiner Meinung nach notwendige, längst überfällige Debatte in unserer Gesellschaft über Schattenseiten der multikulturellen Gesellschaft, Zwangsheiraten, Ehrenmorde, autoritäre Familienstrukturen in bestimmten Migrantenmilieus statt.

Als jemand, der das Konzept der multikulturellen Gesellschaft bis heute für sinnvoll hält, räume ich selbstkritisch ein, dass es diesbezüglich Wahrnehmungsdefizite - blinde Flecken - gegeben hat, weshalb wir jetzt diese schmerzliche Diskussion führen müssen. Wichtig ist aber, dass sie mit Präzision geführt wird.

Zum Ersten halte ich es für falsch, all diese Phänomene wie Zwangsehen usw. schlichtweg mit dem Islam gleichzusetzen, wie das vielfach passiert. Zum Zweiten halte ich es für problematisch, dieses dann weiterhin mit dem Kopftuch zu assoziieren. Die Vorstellung, dass man diese schwierigen Debatten dadurch symbolisch bearbeiten kann, indem man jetzt Kopftuchverbote verhängt, geht in die Irre, ist sachlich unangemessen und zieht neue Ungerechtigkeiten nach sich, faktisch eine Desintegration. Aus diesem Grund halte ich dies auch aus integrationspolitischen Gesichtspunkten für ein falsches Signal.

Prof. Dr. Gregor Thüsing (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Ich will nicht nur ankündigen, mich kurz zu fassen, ich werde mich kurz fassen. Was ich geschrieben habe, habe ich geschrieben; deswegen nur zwei Gedanken.

Einmal: Der Gesetzesentwurf sollte in seiner konkreten Ausgestaltung noch einer erweiterten Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen werden, da der Wortlaut einige redundante Formulierungen und sprachliche Unsauberkeiten enthält. Das ist auf dem sprachlichen Niveau eines Kartoffeldrucks, wo ein bisschen was zusammengestempelt wurde, ohne dass es zusammenpasst. Wo die Punkte liegen, habe ich im Einzelnen dargelegt.

Nachdem sich Befürworter und Gegner dieses Gesetzes in schöner Regelmäßigkeit abgewechselt haben, wäre ich dann wieder ein Befürworter dieses Gesetzes. Dass ich mich mit den Zielen identifiziere, kann meiner Stellungnahme und auch meinen sonstigen Veröffentlichungen entnommen werden; das heißt aber nicht, dass ich mit jedem Wortlaut einverstanden bin, da ich ihn für bedenklich weit gefasst halte.

Wenn Sie sich zum Beispiel Abs. 4 Satz 2 anschauen, werden Sie feststellen, dass bereits ein Verhalten oder Kundgaben, die bei Schülern und Eltern einen solchen Eindruck hervorrufen können, die Qualifikation zur Lehrerin oder zum Lehrer ausschließen sollen. Es kommt nicht darauf an, ob es nach verständiger Würdigung oder bei der überwiegenden Anzahl der Schüler oder Eltern diesen Eindruck erwecken kann, sondern vielleicht reicht es - und das muss man dem Wortlaut so wohl entnehmen -, dass einzelne hieran Anstoß nehmen. Ich halte das für keine verhältnismäßige Lösung der widerstrebenden Interessen und habe somit einen Neuformulierungsvorschlag gemacht, den ich bitte, liebevoll in Ihren Herzen zu wägen.

Das zweite - sehr viel wichtigere Anliegen -, das ich hier kundtun will, ist, dass es sicherlich noch ein europarechtliches Prüfungsprogramm gibt. Herr Kollege Kirchhof hat in seiner schriftlichen Stellungnahme hierzu sehr optimistisch Stellung genommen und gesagt: „Da werden die Probleme nicht so groß sein; das ist gerechtfertigt.“ Ich teile diesen Optimismus nicht.

Mir ist bekannt, dass die Generaldirektion 5 sich schon eine englische Übersetzung der verschiedenen - ich möchte sie pauschal so nennen - „Kopftuchgesetze der Länder“ hat zukommen lassen und prüft. Auf eine solche Prüfung sollte man vorbereitet sein. Ich halte das nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die ja sehr eindeutig war, für das problematischere und unbegangene Feld, wenn Sie sehen, mit welchen europäischen Vorgaben ein Kopftuchverbot in Konflikt kommen kann.

Wir haben das Diskriminierungsverbot wegen der Religion. Wenn es sich tatsächlich mehr gegen eine Religion als gegen eine andere richtet, so mag das eine unmittelbare Diskriminierung sein, für die eine Rechtfertigung erst einmal gefunden werden muss.

Es kann aber auch etwa eine mittelbare Diskriminierung wegen der ethnischen Zugehörigkeit sein, denn wenn Sie aus der Türkei kommen, sind Sie – rein prozentual betrachtet - wahrscheinlich eher von einem solchen Verbot betroffen, als wenn Sie in Deutschland groß geworden sind. Dem EuGH reicht das aus, um in seiner Bewertung zu einer mittelbaren Benachteiligung zu kommen.

Es ist eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, wenn man sich tatsächlich auf das Kopftuch versteift und das als alleiniges Ziel dieses Gesetzes begreift, denn ein islamisches Kopftuch tragen nur Frauen.

Hier sind also noch viele Fragen unbeantwortet. Sollte das Gesetz so verabschiedet werden, scheint es mir wichtig, auf etwaige Brüsseler Fragen vorbereitet zu sein und hierauf präzise Antworten geben zu können. Das ist es, was ich Ihnen mit auf den Weg geben möchte.

Prof. Dr. Stefan Muckel (Universität zu Köln, Institut für Kirchenrecht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Bei meinen Beiträgen zu den verfassungsrechtlichen Fragen, zu denen ich hier hoffentlich sachkundig etwas sagen kann und auf die ich mich beschränke, gehe ich von den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts aus.

Demnach ist ziemlich eindeutig, was verfassungsrechtlich geht und was nicht. Es geht ein Kopftuchverbot. Das ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich klar. Ich glaube nicht, dass man sich darüber noch verfassungsrechtlich ernsthaft streiten muss.

Es geht auch ein Kopftuchverbot ohne Einzelfallprüfung. Auch dazu hat das Bundesverfassungsgericht in begrüßenswerter Klarheit alles Notwendige gesagt. Man muss nicht in jedem Einzelfall prüfen, ob das Kopftuch gegen den Schulfrieden oder die religiös weltanschauliche Neutralität verstößt oder ob eine solche Gefahr besteht. Es gibt die Möglichkeit einer generellen pauschalierenden Lösung.

Dann aber, so sagt das Bundesverfassungsgericht, braucht man eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, die einhergeht mit einem neuen Verständnis religiös weltanschaulicher Neutralität des Staates. Es ist dann nicht mehr die bisher in Rechtsprechung und Literatur nahezu einhellig angenommene, offene, übergreifende Neutralität, sondern eine eher distanzierende, Religion und Staat trennende Neutralität. Das geht.

Was nicht geht, ist, mit zweierlei Maß für verschiedene Religionen zu messen: auf der einen Seite ein pauschales Verbot des muslimischen Kopftuchs, auf der anderen Seite der Versuch, eine generelle Erlaubnis für christliche und jüdische Symbole auszusprechen. Entweder sind alle Symbole verboten oder es sind alle erlaubt.

Das Bundesverfassungsgericht spricht vom Gebot strikt Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen. Diese Formulierung tauchte häufiger auf, sodass man davon ausgehen muss, dass das Bundesverfassungsgericht es in diesem Punkt wirklich ernst meint. Dieses Gebot strikt Gleichbehandlung hat das Bundesverwaltungsgericht mehrfach aufgegriffen.

Meiner Meinung nach kann man diesen Versuch, das muslimische Kopftuch zu verbieten, christliche und jüdische Symbole jedoch zu erlauben, nicht retten, indem man sagt, die christlichen und jüdischen Symbole seien ja nur Ausdruck einer christlichen abendländischen Kultur. Sie werden auf diese Weise gewissermaßen säkularisiert. Diese Reduzierung christlicher Symbole auf Kultur und säkulare Werte wird vor dem Hintergrund des Gebotes strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen nicht funktionieren. Denn die christlichen Symbole sind eben auch religiöse Symbole, ansonsten die Kruzifixentscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen Sinn machen würde, da das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung ganz klar zum Ausdruck gebracht hat, dass eine Reduzierung des Kreuzes auf ein säkulares, wertebezogenes Symbol nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist § 57 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs problematisch. Da heißt es: „Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Absatz 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.“

Dieser Entwurf bezweckt, die christlichen und jüdischen Symbole in der Schule zu erhalten. Dieses Ziel wird er auf der Grundlage der Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht nicht erreichen.

Dieser Teil des Entwurfes ist aus meiner Sicht nicht zwingend verfassungswidrig, muss aber - wie das Bundesverwaltungsgericht es vorgeführt hat - restriktiv interpretiert werden. Manche sprechen von verfassungskonformer Auslegung. Jedenfalls ist es eine einschränkende, eine restriktive Interpretation, die darauf hinausläuft, dass Symbole nicht als Glaubensinhalte dargestellt werden, sondern dass nur die Bezugnahme in der christlichen Gemeinschaftsschule auf die Werte des christlichen Abendlandes möglich ist.

Es geht also manches verfassungsrechtlich, was in dem Entwurf bezweckt ist, anderes geht - ich glaube: nach den beiden Urteilen, die uns vorliegen, ziemlich eindeutig - nicht. Man kann nicht alles haben, politisch nicht und juristisch nicht; man kann nicht im Hinblick auf die eine Religion die Neutralität neu definieren und im Hinblick auf andere Religionen sagen, es bleibt alles beim Alten. Das ist aber ein Vorgang, der im täglichen Leben ganz üblich ist, so üblich, dass ich nicht nur meinen Studenten, sondern auch meinen Kindern ständig sage: „Man kann nicht alles haben!“. Im Übrigen darf ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen.

Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning (Universität Duisburg/Essen, FB Bildungswissenschaft/Erziehungswissenschaft): Ich muss Ihnen einen abrupten Themenwechsel vorschlagen, da ich mich selbstverständlich nicht mit den juristischen Fragen beschäftige, sondern auf die Fragen 20, 21, 24, 26, 28 und 31 des Fragenkatalogs eingehen möchte.

Beginnen möchte ich mit Frage 24: Warum tragen Musliminnen, junge Musliminnen, die in Deutschland geboren sind, das deutsche Schulsystem voll durchlaufen haben, ein Kopftuch? - Ich werde mich nicht auf Spekulationen oder auf das Gebiet der Konnotationen berufen und auch nicht die Begründung bei Khoemeni im Iran, suchen, wie es in Ihrem Protokoll vom 09. November 2005 formuliert ist, sondern ich werde mich auf empirische Untersuchungen beziehen, die sich in einem Punkt auf Fragen von Lehramtskandidatinnen mit türkischem Migrationshintergrund mit und ohne Kopftuch beziehen und im anderen Fall auf Mädchen muslimischer Religion.

Ich komme ganz kurz auf die Kandidatin - das ist in der Stellungnahme schriftlich von Frau Karakasoglu vorgegeben - zu sprechen. Genau diese Stellungnahme lag dem Bundesverfassungsgericht bei seinem Urteil vor. Hierin wird sehr deutlich, dass die Lehramt Studierenden selbst geltend machen, dass das Tragen des Kopftuches eine alle Dimensionen umfassende religiöse Orientierung darstellt. Sie verstehen sie als individuelle Entscheidung, die nicht im Widerspruch zu einer als modern begriffenen Lebensführung steht.

Für deutsche Ohren mag das seltsam klingen, dass sich gerade Mädchen, junge Studentinnen mit Kopftuch als modernen Islam definieren. Ich möchte Sie bitten, sich nicht von vornherein zu sperren, sondern diesen Gedanken doch wirklich einmal ernst zu nehmen, denn diese Frauen haben in anderen Punkten wie dem Erwerb von Bildung, der außerhäuslichen Berufstätigkeit, der weiblichen Selbstverwirklichung, im islamischen Kontext nicht nur nach ihrer Vorstellung, sondern auch nach unserer Vorstellung moderne Werte. Das heißt: Vorstellungen von Emanzipation und moderner Rolle von Frau und Kopftuchtragen schließen sich für die Lehramt Studierenden nicht aus.

Die zweite Studie, die vielleicht, weil die Auswertung noch unveröffentlicht ist, weniger bekannt ist und in der es um Mädchen mit muslimisch-türkischem Hintergrund geht, stammt aus unserer Studie „Viele Welten leben“. In dem Rahmen wurden 950 Mädchen mit Migrationshintergrund befragt; 200 von ihnen waren türkisch-muslimische Mädchen, aber nur 25 von ihnen waren kopftuchtragend.

Nicht-Methodenexperten berührt die Zahl 25 vielleicht seltsam, aber Repräsentativität oder Aussagefähigkeit - nicht die Repräsentativität von Untersuchungen - hängt nicht von der Größe der Zahl ab, sondern davon, ob sich zwischen kopftuchtragenden Mädchen auf der einen Seite, also diesen 25, und nicht kopftuchtragenden Mädchen auf der anderen Seite signifikante Unterschiede ergeben, ob es also bedeutsame Unterschiede gibt.

Denjenigen, die sich für die volle Fassung interessieren, habe ich sie mitgebracht. Die, die sie gelesen haben, wissen, dass die kopftuchtragenden Mädchen sich von türkischen Mädchen, die kein Kopftuch tragen, in bestimmten sozialen Merkmalen unterscheiden: Sie kommen tendenziell aus niedrigeren sozialen Schichten, haben ein niedrigeres Bildungsniveau und leben eher im herkunftssprachlichen Milieu. - Beachten Sie bitte meine Einschränkung: Im Augenblick vergleiche ich nur die türkische Gruppe, also die mit türkischen Migrationshintergrund, unter sich. - Sie unterscheiden sich aber kaum in dem Erziehungsmilieu der Familie, mit Ausnahme der religiösen Erziehung; das zieht sich durch. Immer wieder, wenn es um religiöse Muster geht, stellt sich die Frage: Sind sie gebundener, sind sie eingebundener als Mädchen, die kein Kopftuch tragen?

Sie besitzen - und auch das mag eine Überraschung für deutsche Ohren sein - keine geringeren Fertigkeiten in der deutschen Sprache, wohl aber höhere Fertigkeiten in der Herkunftssprache. Die Vorstellung also, dass Mädchen mit Kopftuch schlechter Deutsch können, ist falsch, aber Sie müssen das etwas relativieren angesichts der Tatsache, dass Mädchen mit türkischem Migrationshintergrund insgesamt über schlechtere deutsche Sprachkompetenzen verfügen als einige andere Nationalitäten.

Sie müssen immer daran denken, was Sie vergleichen: Vergleiche ich türkische Mädchen mit Kopftuch und türkische Mädchen ohne Kopftuch oder vergleiche ich türkische Mädchen mit anderen Migrationsmädchen oder vergleiche ich Mädchen mit Migrationshintergrund mit deutschen Mädchen? Das ist ein bisschen schwierig, darf aber nicht aus den Augen verloren werden. - Ich vergleiche hier nur Mädchen, die Kopftuch tragen, mit Mädchen mit türkischem Migrationshintergrund, die kein Kopftuch tragen.

Die Mädchen mit Kopftuch besitzen also keine geringeren Fertigkeiten in der deutschen Sprache, sie verbringen aber ihre Freizeit deutlich weniger im deutschen und im ethnisch gemischten Kontext. Hier gibt es deutliche Unterschiede.

In nahezu allen Fragen - und jetzt kommt etwas Wichtiges -, in denen religiöse Einstellung und religiös motivierte Lebensformen angesprochen werden, erweisen sich junge Frauen, die ein Kopftuch tragen, als wertgebundener, also auf gut Deutsch: Sie sind sowohl religiöser in Bezug auf ihr Milieu als auch in Bezug auf ihre Einstellungen, wobei Religiosität bei uns - ich bitte Sie, das nachzulesen - sehr komplex ermittelt wurde. Man kann es auch nicht so einfach ermitteln.

Während in vielen Einstellungen und psychischen Dispositionen kein Unterschied besteht, lässt sich aber eine stärkere Zuwendung zu traditionellen Normen entwickeln. Also: Bei psychischen Bildern und Körperbildern gibt es keine Unterschiede; bei der Frage nach traditionellen Normen gibt es deutliche Unterschiede, zum Beispiel bei der Einbindung in die Erziehungsstradition der Eltern.

Weiterhin möchte ich noch einen Punkt ansprechen, auf den ich am Schluss noch näher eingehen werde: Mädchen mit Kopftuch nehmen in Krisensituationen Hilfe deutlich weniger wahr als Mädchen, die kein Kopftuch tragen.

Jetzt möchte ich einen anderen Vergleich ziehen: Ich vergleiche nun nicht mehr Mädchen mit türkischem Hintergrund, die ein Kopftuch tragen, mit solchen, die kein Kopftuch tragen. Ich vergleiche stattdessen Mädchen mit türkischem Hintergrund, die sehr religiös sind und kein Kopftuch tragen, mit Mädchen mit türkischem Hintergrund, die ein Kopftuch tragen. Hier heben sich fast alle Unterschiede auf. Was heißt das? - Die Unterschiede zwischen den türkischen Mädchen sind weniger Ausdruck des Kopftuchtragens als Ausdruck stark gebundener Religiosität. Ich halte das für die Gesamtdiskussion für wichtig.

Auf einen Punkt, zu dem wir überhaupt nichts wissen, möchte ich nur sehr kurz Bezug nehmen, obwohl – wie sowohl aus dem Plenarprotokoll ersichtlich als auch von Prof. Huber stets vorgetragen - immer wieder unterstellt wird, wir wüssten etwas darüber, nämlich über die Wirkungen von kopftuchtragenden Lehrerinnen oder kopftuchtragenden Mädchen auf Schülerinnen und Schüler. Ich halte es für schwierig, aus den Konnotationen oder aus den allgemeinen Debatten auf bestimmte Wirkungen zu schließen, obwohl es durchaus sein kann, dass es sie gibt. Dazu liegen bisher keine Untersuchungsergebnisse vor.

Sehr wohl allerdings existiert eine nicht geringe Zahl von Untersuchungsergebnissen darüber, wie das Lehrpersonal - also Lehrer und Lehrerinnen - zu muslimischen Schülerinnen und Schülern steht. Ich empfehle Ihnen allen, die Studie von Martina Weber „Heterogenität im Schulalltag“ zu lesen, um sich mit den Stereotypen zu beschäftigen, denen die Mädchen mit türkischem Migrationshintergrund - jetzt sage ich etwas sehr Wichtiges - mit und ohne Kopftuch unterworfen sind. Dabei wird die Situation der Mädchen mit türkischem Hintergrund insgesamt untersucht.

Bei Folgendem möchte ich empirisch korrigieren und anmerken, dass wir nichts wissen: Es gibt kopftuchtragende Mädchen, die von ihren Eltern unter Druck gesetzt werden; das ist klar. Wie viele es sind, wissen wir überhaupt nicht. Wir wissen: Es gibt auch Mädchen, die durch die deutsche Gesellschaft unter Druck gesetzt werden, das Kopftuch abzunehmen. Auch ihre Zahl ist nicht unerheblich. Aber auch hier wissen wir nicht, wie viele es sind. Sowohl bei den Lehramtsstudierenden als auch bei den Mädchen steht stets die Entscheidung, das Kopftuch aus eigenen Vorstellungen und aus religiösen Gründen zu tragen, im Mittelpunkt.

Ich komme zu den Fragen 20 und 21: Der objektive Erklärungsgehalt des Kopftuchs lässt sich sozialwissenschaftlich nicht erfassen. Das ist ganz klar. Aber aus Sicht der jungen Frauen ist es ein religiöses Symbol. Das ist eindeutig. Solange Sie mir keine methodisch einwandfreien Untersuchungen zeigen, die etwas anderes belegen, gehe ich von dieser These aus. Die Qualität einer Untersuchung bemisst sich in der Methode. Wir haben sehr klare Standards, um gute und nicht so gute Untersuchungen zu unterscheiden.

Nun zur Frage 26: „Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Kopftuchs muslimischer Frauen aus gesellschaftspolitischer Perspektive im Allgemeinen und frauenpolitischer Perspektive im Besonderen?“ - Ich wünsche mir, dass den jungen Frauen diese Auseinandersetzung in diesem Land und auch sonst erspart bleibt. Denn ich weiß doch wie Sie, dass es den jungen Frauen überhaupt nichts nützt, wenn sie kein Kopftuch tragen.

Bestimmte Folgen der Diskriminierung können Sie mittlerweile auch in Untersuchungen nachlesen; schauen Sie sich einmal die ULME-Untersuchung zum Übergang von der Schule in den Beruf im Land Hamburg im Internet an. Bestimmte Formen der Diskriminierung von Mädchen mit türkischem Migrationshintergrund - nebenbei auch von jungen Männern - finden täglich statt. Sie werden in den entscheidenden Situationen, zum Beispiel beim Übergang von der Schule in den Beruf, ganz massiv sichtbar, egal ob die Frauen ein Kopftuch tragen oder nicht.

Der Grundverdacht gegen Muslime und Musliminnen wird auch im Protokoll aus Baden-Württemberg deutlich: Besprechung mit den Einwanderungsbehörden - Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Darin wird deutlich formuliert, dass generell jeder Moslem einem Generalverdacht unterliegt. Das steht dort und ist verfassungsrechtlich sicherlich einwandfrei. Diese Vorstellung hat sich längst in der Gesellschaft ausgebreitet und bestimmt den Alltag von Muslimen und Musliminnen.

Ich wehre mich wissenschaftlich gegen unzulässige Vergleiche. Koransuren lassen sich nicht mit angenommenen Wirklichkeiten von Mittelschichtfrauen in Deutschland vergleichen. Wenn Sie den Koran zugrunde legen, sollten Sie das Alte und das Neue Testament daneben stellen; beschäftigen Sie sich mit Rieplhuber! Es gibt wissenschaftliche Studien, die das machen. Ich wehre mich dagegen, dass keine schichtspezifische Relativierung stattfindet. In einer Studie über Gewalt gegen Frauen beispielsweise wird so getan, als spiele die Schicht keine wesentliche Rolle. Ich wehre mich gegen methodisch unzulässige Untersuchungen.

Ich komme noch kurz zu den Fragen 28 bis 31. Wodurch werden die Konflikte eigentlich wirklich verursacht? Was sind die integrationspolitischen Folgewirkungen eines Kopftuchverbots? - Die integrationspolitischen Folgewirkungen ergeben sich nicht durch das Kopftuchverbot als solchem, sondern durch die Diskussionen, die täglich nicht nur um das Kopftuch, sondern um die Muslime in Deutschland geführt werden.

Ich sage Ihnen sehr klar: Die Diskussion um das Anderssein der muslimischen Frauen hat in den letzten Jahren an Schärfe zugenommen. Ohne dass es Belege in Zahlen gibt, wird den muslimischen Frauen in vielen Punkten ein antidemokratisches oder zumindest rückständiges Verhalten zugeschrieben. Auch wenn sie als unterdrückt dargestellt werden, ruft das nicht Mitleid hervor, sondern reduziert ihre Chancen weiter. Die Verallgemeinerung dieser Bilder hat ganz massiven Einfluss auf die Stellung der Muslime in Deutschland.

Ich als deutsche Wissenschaftlerin sage Ihnen ganz klar, weil ich es deutlicher sagen kann: Diese Wirkung ist in jeder Hinsicht katastrophal - auch heute schon.

(Beifall von Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

Zur Frage 29: Meiner Meinung nach ist es falsch, über die Auflösung in Parallelgesellschaften zu diskutieren. Werte können sich in einer pluralistischen Gesellschaft nur innerhalb der Verfassung bewegen. Das geht gar nicht anders. Eine Parallelbildung ist hingegen vielmehr durch Parallelstrukturen – in Verbänden und Vereinen - zu befürchten. Diese Parallelstrukturen werden durch Ausgrenzung geschaffen beziehungsweise gefördert. Dazu tragen solche Gesetze meiner Meinung nach nicht unwesentlich bei.

Zu Frage 30: Das Kopftuch ist nicht Ausdruck extremer Ungleichbehandlung von Mann und Frau. Kopftuchtragende Frauen haben durchaus egalitäre Vorstellungen. Man mag es mir nicht glauben, aber ich könnte es Ihnen beweisen. In der deutschen Interpretation wird das nur anders dargestellt.

Jetzt wende ich mich einem Punkt zu, zu dem ich leider nicht ausführen darf: Wir haben aber eine Ausdifferenzierung religiöser und kultureller Normen in Deutschland, mit der wir nicht klarkommen. Sie müssen die gesamte Diskussion vor dem Hintergrund sehen, dass bei der deutschen einheimischen Jugend Religion oder Religiosität - gleich wie Sie es definieren - eine immer geringere Rolle spielen. Durch die Zuwanderung - nicht nur von muslimischen Gruppen – erleben wir insoweit auf einmal neue Formen der Religiosität, die wir bei deutschen Jugendlichen kaum mehr vorfinden.

Zur Frage 31 nach den Auswirkungen der Kopftuchdebatte auf das gesellschaftliche Integrationsklima möchte ich sagen: Die Verbindung des Kopftuches mit Ehrenmorden und Zwangsheiraten - ebenfalls im genannten Protokoll nachzulesen - ist meiner Meinung nach verletzend. Das stelle ich in aller Klarheit fest. Ich weiß nicht, wie Sie eine aktive Integrationspolitik aufbauen wollen. Wollen Sie sie auf Kränkungen und Demütigungen aufbauen? Wollen Sie sie auf einem Klima aufbauen, in dem auch erfolgreiche Jugendliche mit guter Schulbildung, die alle Voraussetzungen erfüllen, zweisprachig sind, keine Ausbildungsstelle bekommen? Wollen Sie sie auf Bildern aufbauen, die Sie geschaffen haben und die im Moment allgegenwärtig sind? - Hierbei will ich den Landtag nicht überschätzen und behaupten, er hätte diese Bilder allein produziert.

Die Kopftuchdiskussion ist nur ein Steinchen in einem großen Mosaik von Kränkungen. Ich möchte aber nichtsdestotrotz meiner Enttäuschung darüber Ausdruck verleihen, dass sich die Landesregierung gerade mit diesen Fragen beschäftigt.

Es gibt andere Fragen, die Sie eigentlich vordringlich klären müssten, zum Beispiel die, dass das nordrhein-westfälische Schulsystem Benachteiligungen von Kindern mit Migrationshintergrund nicht kompensiert, dass Formen ethnischer Diskriminierung in Schulen nicht reflektiert und diskutiert werden, dass der Zugang zur beruflichen Ausbildung und zum Beruf wesentlich durch den ethnischen - insbesondere muslimischen - Hintergrund begrenzt ist und dass - seit langem in Wissenschaft und Praxis dargestellt -, dass junge Frauen und Familien mit Migrationshintergrund von den Hilfsangeboten deutlich weniger erreicht werden als Deutsche.

Ich hatte mir lange überlegt, ob ich heute überhaupt komme. Denn wenn ich im Plenarprotokoll lese ...

Vorsitzender Werner Jostmeier: Frau Prof. Boos-Nünning, uns liegt Ihre 66-seitige Stellungnahme vor. Sie haben bereits 20 Minuten Stellung genommen. Wenn Sie zur Schulpolitik generell Stellung nehmen wollen, können wir das gern in einer separaten Anhörung machen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bei dem heutigen Thema blieben und bald zum Schluss kämen, damit das Gebot der Gleichberechtigung beachtet wird.

(Beifall)

Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning: Ich wollte schon zum Schluss kommen und wäre schon fertig, wenn Sie nichts gesagt hätten. - Im Protokoll lese ich: Wir werden das Gesetz durchsetzen. Ich frage mich, warum überhaupt eine Anhörung stattfindet, wenn dieser Satz als Leitsatz über der gesamten Diskussion steht.

(Beifall - Zuruf von der SPD: Diese Frage ist berechtigt!)

Thomas Kufen (Integrationsbeauftragter der Landesregierung NRW): Ich kann mich kurz fassen und etwas Zeit hereinholen. Frau Kollegin, ich gebe Ihnen gern etwas von meiner Zeit ab.

Die Debatte über den Gehalt des Kopftuches geht weit über die Grenzen unseres Bundeslandes hinaus; es ist fast schon eine internationale Debatte. Das Kopftuch ist immer auch Projektionsfläche für Ängste, Befürchtungen und Wünsche.

Anzuerkennen bleibt, dass nicht nur die Motivation für das Tragen eines Kopftuches, sondern auch die Wirkung nach außen eine Rolle spielen muss. Das Kopftuch steht nicht nur für sich. Es kann daher auch nicht mit christlichen Symbolen gleichgesetzt werden. Das Kopftuch ist anders als das Kreuz; es ist nicht ein religiöses Symbol aus sich selbst heraus.

Die Debatte um das Kopftuch zeigt, wie schwer es ist, Gemeinsames zu erkennen und Trennendes auseinander zu halten - insbesondere dann, wenn wir unsere Erfahrungen mit Religion und Religiosität auf den Islam übertragen, wenn man Ungleiches gleich behandeln will und wenn es gleich behandelt werden soll.

Es geht bei dieser Debatte nicht darum, ob wir den Islam wollen oder nicht. Bei der Kopftuchfrage geht es nicht darum, Christen gegen Muslime oder Mehrheit gegen Minderheit auszuspielen. Diese Verkürzung ist gefährlich und unzulässig.

Da es sich bei der Diskussion um eine verfassungsrechtliche Debatte handelt, müssen wir Verfassungsgüter abwägen. Dazu zählt die Religionsfreiheit: die positive Religionsfreiheit und das Unterrichten sowie die negative Religionsfreiheit der Kinder und ihrer Eltern. Das Grundgesetz verpflichtet zur Gleichbehandlung aller Religionen. Ich will deutlich betonen: Es unterstützt ausdrücklich religiöses Bekenntnis und schützt ein konfessionsgebundenes Leben.

Die gerichtliche Bewertung ist schon Thema gewesen. Die Grundannahmen hat Herr Prof. Muckel noch einmal zusammengefasst:

Erstens. Die Gestaltungsfreiheit des Landesparlamentes wurde gestärkt. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist am Zug.

Zweitens. Das Kopftuch kann als politisches Symbol bewertet werden.

Drittens. Ohne eine gesetzliche Grundlage kann es nicht verboten werden.

Die Bewertung dieser Grundannahmen und die damit verbundenen politischen Konsequenzen überlagern seit mehreren Jahren die notwendige und überfällige integrationspolitische Debatte. Die Debatte über das Kopftuch ist keine integrationspolitische Debatte; sie ersetzt auch keine integrationspolitische Debatte. Die Haltung in dieser Frage wird wechselseitig zum Gradmesser von Integrationsfähigkeit gemacht - sowohl mit Blick auf die Mehrheitsgesellschaft als auch mit Blick auf die Zuwanderer. Auch diese Verkürzung ist falsch und gefährlich.

Um in dieser Debatte nicht immer wieder verschiedene Dinge zu vermischen, muss aus meiner Sicht grundsätzlich betont werden, dass sich in dem vorgelegten Gesetzentwurf keine spezifische „Lex-Kopftuch-Regelung“ findet, sondern dass im Gegenteil potenziell verfassungsrechtlich bedenkliche politische Symbole aus dem Unterricht verbannt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund mahne ich als Integrationsbeauftragter des Landes eine eindeutige Positionierung des Landtages an. Viele Landtage in Deutschland haben über das klassische Regierungs- und Oppositionsschema hinaus Beschlüsse gefasst. Sollte es in diesem Landtag nicht gelingen, eine breite Mehrheit für eine Beschlussfassung zu gewinnen, erinnere ich an die Integrationsoffensive des Landtags Nordrhein-Westfalen, die zum Konsens, anderenfalls aber auch dazu verpflichtet, sich wechselseitig in den jeweiligen Positionen anzuerkennen, wenn es denn keine Gemeinsamkeiten gibt. Auch das ist in der Integrationsoffensive an verschiedenen Punkten deutlich gemacht worden.

Ich nehme abschließend Stellung zu den Fragen 28 bis 31, die sich mit dem Integrationsklima beschäftigen. Welche Folgewirkungen hätte ein entsprechendes Verbot? - Das ist schwierig festzustellen, weil die Haltung der muslimischen Seite auch nicht eindeutig ist. Es gibt sowohl Befürworter als auch Gegner einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Insofern gilt es, beide Auffassungen zu respektieren und zu akzeptieren. Wahrscheinlich lässt es sich viel einfacher diskutieren, wenn keine empirischen Daten existieren. Doch auch wenn sie nicht existieren, ist die Debatte notwendig, denn jeder hat inzwischen Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt.

Natürlich kann ein entsprechendes Verbot gesellschaftlichen Abkapselungen nach sich ziehen. Das muss sich jeder klarmachen.

Auf der anderen Seite muss jeder wissen, dass auch die betroffenen Kinder und Eltern zu berücksichtigen sind. Gerade Eltern aus säkularen muslimischen Familien befürchten, dass ihre Kinder durch eine Lehrerin mit einem Kopftuch einem gewissen Druck ausgesetzt werden. Das heißt also, dass hierbei entsprechend abzuwägen ist.

Ein Kopftuchverbot auf öffentliche Institutionen und Einrichtungen, zum Beispiel auf Kindertages- und Jugendeinrichtungen, auszuweiten, halte ich integrationspolitisch für viel fataler und folgenschwerer. Das würde nämlich zu einem Rückzug muslimischer

Kinder und Jugendlicher aus diesen Gemeinschaftseinrichtungen führen. Die Schule bleibt - gemessen am Erziehungs- und Bildungsmandat des Staates - eine Besonderheit mit Blick auf die beamtete Lehrerin, aber auch mit Blick auf die Schulpflicht.

In Frage 29 geht es um zur besseren Integration von Muslimen zu ergreifende Maßnahmen. - Die Landesregierung und der Landtag haben eine Zielsetzung vereinbart: Sie unterstützen die Muslime bei der Schaffung eines zentralen Ansprechpartners auf Landesebene.

Die Schule kann durch die Einführung eines echten muslimischen Bekenntnisunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Dieser islamische Bekenntnisunterricht würde unter gleichen Bedingungen wie anderer Religionsunterricht abgehalten werden. Die Note wäre versetzungsrelevant. Ich betrachte es als mehr als einen Schönheitsfehler, dass wir in der Frage des islamischen Religionsunterrichts noch nicht weiter sind. Diese beiden Debatten würden gut zueinander passen, weil sie deutlich machen, dass es auch um Angebote des Staates und nicht nur um eine Ausgrenzung des Islams geht.

Zu Frage 30: Ist das Kopftuch ein Zeichen für mangelnden Integrationswillen? - Dazu kann ich nur klar Nein sagen. Die Motivation des Kopftuchtragens ist sehr unterschiedlich. Ich habe Ihnen exemplarisch fünf verschiedene Motivationen aufgezeigt: die Tradition, die religiöse Überzeugung, als Zeichen des Protestes, als politisches Symbol, aus Zwang. Das alles gibt es, und es gilt abzuwägen. - Sie haben Recht, Frau Professorin: Es gibt keine Untersuchungen nach dem Motto „ein Drittel zu zwei Dritteln“ oder Ähnliches. Die Motivation ist nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen.

Zu Frage 31: Welche Auswirkungen hat die Kopftuch- und Islamdebatte der letzten Jahre auf das gesellschaftliche und Integrationsklima? - Zunächst einmal: Eine Integrationspolitik steht und fällt nicht mit der Haltung zur Kopftuchfrage. Das müssen wir immer wieder deutlich machen. Die Debatte wird aber teilweise so geführt, als gehe es nicht nur um das Kopftuch, sondern um die Frage, ob der Islam gewollt ist oder nicht und ob die Muslime in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind oder nicht. Auf der anderen Seite gibt es auch muslimische Organisationen, die versuchen, die Haltung in der Kopftuchfrage zu instrumentalisieren. Beides ist gefährlich. Beides ist eine Vereinfachung und würde der integrationspolitischen Debatte schweren Schaden zufügen.

Insofern habe ich Ihre Entscheidung nicht einfacher gemacht. Es ist auch keine einfache Entscheidung. Aber es gibt Wichtigeres in der Integrationspolitik, als sich über diese Frage zu unterhalten.

Prof. Dr. Sven Muhammad Kalisch (Zentrum für religiöse Studien, Münster): Auch ich möchte mich kurz fassen. - Was das Kopftuch angeht, so ist richtig festgestellt worden, dass es muslimische Frauen gibt, die ein Kopftuch tragen, und solche, die kein Kopftuch tragen. Es ist richtig, dass es unter muslimischen Theologen und Gelehrten eine Diskussion darüber gibt, ob das Kopftuch verbindlich ist oder nicht. Das alles ist richtig.

Diejenigen muslimischen Frauen, die ein Kopftuch tragen, weil sie es für religiös verbindlich halten, tragen es nicht, um damit irgendetwas zu demonstrieren, sondern sie tragen es, weil das Tragen aus ihrer Sicht ein religiöses Gebot ist. Dieses religiöse Gebot manifestiert sich auf eine Art und Weise, die eine Person in dieser Gesellschaft in der Regel als muslimische Frau erkennbar macht. Es geht nicht darum, etwas Bestimmtes zu demonstrieren, sondern es geht um die Einhaltung eines von sehr vielen religiösen Geboten innerhalb des Islams.

Damit kommen wir zu einem Problem im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf: Wenn man nämlich das Kopftuch in diesem Zusammenhang als eine religiöse oder weltanschauliche Bekundung wertet, verbinden sich damit noch eine ganze Reihe von weiteren Fragen.

Denn ich bin als muslimischer Lehrer durch eine ganze Menge weiterer Handlungen, die sich aus dem islamischen Religionsgesetz ergeben, für meine Schüler als Muslim erkennbar: wenn ich beispielsweise bei einem Grillfest als muslimischer Lehrer kein Schweinefleisch esse, wenn ich im Ramadan dadurch auffalle, dass ich tagsüber nichts esse und nichts trinke, wenn ich von der Hadsch mit kahlgeschorenem Haupt zurückkomme. Durch diese religiösen Handlungen bin ich selbstverständlich als Muslim erkennbar. Ich tue das nicht, um als Muslim nach außen hin erkennbar zu sein, sondern weil ich das Religionsgesetz einhalte. Dasselbe gilt auch für das Kopftuch.

Es ist leider so, dass das Religionsgesetz auch von Leuten eingehalten wird, die Selbstmordattentate begehen und die eine fundamentalistische, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechende Auffassung vertreten. Das ist bedauerlich. Das kann man den anderen Muslimen, die diese Haltung nicht teilen, nicht zur Last legen.

Es geht beim Kopftuch vielmehr um die Frage der Einhaltung des Religionsgesetzes. Für muslimische Frauen ist das Kopftuch schlicht gesagt eine Frage der Sittsamkeit. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, in welchem Maße man gekleidet sein muss, um sittsam gekleidet zu sein. Die Auffassungen in der westlichen Gesellschaft sind eher lockerer. Bei den Muslimen sind sie eben strenger. Es geht primär um diese Frage.

Zweitens. Dieses Gesetz nimmt eine klare Ungleichbehandlung zwischen den Religionen vor. Von verfassungsrechtlicher Seite ist dazu eigentlich schon alles gesagt worden. Im Prinzip lautet der Tenor dieses Gesetzes: Christentum und Judentum können nicht verfassungswidrig sein.

Das ist eine Anmaßung des Staates. Der Staat sollte es besser unterlassen, ein Werturteil über Religionen zu fällen. Das ist für einen Muslim sehr kränkend, weil es darlegt, dass man als Muslim eventuell der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht ohne Vorbehalt zustimmen könnte.

Es zeigt sich darin auch eine sehr verengte Wahrnehmung bestimmter Dinge. Wenn man davon ausgeht, dass christliche Symbole selbstverständlich von Christen als positiv wahrgenommen werden, bitte ich zu bedenken, dass ein Symbol wie etwa das Kreuz

von Nichtchristen mit - vorsichtig ausgedrückt - gemischten Gefühlen aufgenommen wird, auch aufgrund dessen, was sich historisch hinter diesem Symbol verbirgt.

Gleichwohl hat es gerade bei Verkündung des Kruzifix-Urteils durch das Bundesverfassungsgerichts durchaus Solidarisierungen von Muslimen mit Christen gegeben, die gesagt haben: Wir sehen selbstverständlich ein, dass dieses Land christlich geprägt ist. Wir haben gar nichts dagegen: Dieses Symbol soll bleiben; wir stören uns nicht daran.

Von muslimischer Seite geht es maßgeblich darum, als gleichberechtigt anerkannt zu werden, und zwar ganz oder gar nicht. Entweder macht man einen ganz klaren Schnitt in Richtung einer Laïcité, wie sie in Frankreich vorhanden ist - das wollen die Muslime, so weit ich das sehe, gar nicht; aber dazu werden die Verbandsvertreter sicherlich etwas sagen -, oder man behandelt die Religionen gleich und macht keine Unterschiede zwischen Dingen, die als Symbole für Religionen gewertet werden.

Damit komme ich zu meinem dritten und letzten Punkt. Unabhängig von diesen religiösen, religions- und verfassungsrechtlichen Überlegungen ist Folgendes zu betrachten: Wenn das Ziel sein soll - ich denke, darüber sind sich alle Anwesenden einig -, die Integration von Muslimen zu fördern und fundamentalistischen und intoleranten Einstellungen Einhalt zu gebieten, so fragt es sich, ob dieses Gesetz dazu dienlich ist: Ich denke nicht. Denn von Muslimen wird es eindeutig als diskriminierend verstanden.

Ich kann nur das betonen, was schon vorgetragen wurde: Man versperrt beispielsweise sehr emanzipierten muslimischen Frauen, die ihren eigenen Berufsweg gehen und selbstständig sein wollen, durch ein solches Gesetz die Möglichkeit, ins Berufsleben eintreten zu können. Ich möchte hinzufügen: Ich kenne einige muslimische Frauen mit Kopftuch, die sehr viel emanzipierter und selbstständiger sind als so manche biedere deutsche Hausfrau. Was hier an Werten vermittelt und an Konstrukten vorgetragen wird, halte ich für sehr bedenklich. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, solche Konstrukte zu verfassen und Klischees zu bedienen.

Joergen Nieland (Arbeitsgemeinschaft Religion und Integration, Köln): Ich möchte als Zuspitzung der von der Arbeitsgemeinschaft Religion und Integration, die sich aus Vertretern der verschiedenen Religionsgemeinschaften zusammensetzt, eingereichten Stellungnahme drei Grundaussagen an den Anfang stellen und sie mit Blick auf die schulische Situation konkretisieren und erläutern.

Erstens – damit nehme ich die Ausführungen von Herrn Kufen auf -: Es handelt sich nicht um ein Integrationsunternehmen, sondern ein Kopftuchverbot schadet der Integration.

Zweitens. Mit kultureller Vielfalt und mit Differenzen in der Gesellschaft kann und muss man anders umgehen. Ich möchte das gern am Beispiel der Schule erläutern.

Drittens. Dabei müssen extremistische und frauenfeindliche Beeinflussungen im Bildungsbereich auf jeden Fall verhindert und unterbunden werden. Wichtig ist, dass das nicht blauäugig von uns übersehen wird.

Integration braucht Anerkennung und Wertschätzung des Eigenen und des Fremden aller Religionen und aller Menschen, die hier leben. Es wäre ein Unglück, wenn wir durch die Frage nach dem Kopftuch einen Einstieg in die Laizität vornehmen wollten. Denn Staat und Politik in der Bundesrepublik haben sich mit einem positiven Verständnis von Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen bewährt. Der Staat und die Politik enthalten sich nicht nur der Beeinflussung, der Deutung und der Bewertung von Religionen, sondern nutzen und fördern in respektvoller Anerkennung das gemeinsame Wirken für das Gemeinwohl, solange die Werte und Rechte der Verfassung gewahrt bleiben.

Deshalb gilt: Eine staatliche Bevorzugung einer Religionsgemeinschaft - das ist mit diesem Gesetzentwurf gegeben - oder eine einseitige Zurückweisung einer religiösen Praxis schadet der Integration, weil Menschen enttäuscht sind und sich weniger anerkannt fühlen, weil Menschen ihre Religion abgewertet sehen, weil sie sich zurückziehen und ausgrenzen, weil sie sich ausgegrenzt fühlen. Gerade Benachteiligte und Minderheiten in unserer Gesellschaft neigen dann dazu, sich auf ihr Kapital, auf ihre Kultur und in ihre Religion, zurückzuziehen, sich abzuschotten und sich damit zu identifizieren.

Wo Menschen unterschiedlicher Traditionen kultureller und religiöser Prägung zusammenleben, geht es nicht um Überwindung aller Differenzen, sondern um die Förderung des Gemeinsamen durch die Differenzen hindurch. Dazu müssen alle - die aufnehmende und die hinzukommende Gesellschaft - lernen, Unterschiede nicht sofort als Störung mit Generalverdacht wahrzunehmen, sondern nach dem Nutzen zu fragen und im Fremden Neues und Anregungen zu sehen. Frau Boos-Nünning hat eben gesagt, man solle neu nachfragen, was Religiosität in unserer Gesellschaft überhaupt bedeutet. Wir müssen zu Anfragen an das Eigene und zu selbstkritischer Besinnung kommen und Offenheit für andere gewinnen.

Was heißt das für das Verständnis der Schule und die Praxis in der Schule? - Ich erinnere an die Grundaussage: Ein Kopftuchverbot schadet der Integration. Ich ergänze das: Ein Kopftuchverbot ist keine Hilfe bei den Integrationsbemühungen in der Schule.

Kindertagesstätten und Schulen sind besondere Räume der Einübung der Integration und der Bewährung und von Chancen und Erfolgen von Integration im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen unserer Gesellschaft. Bei unterschiedlichen Perspektiven gilt: Kinder nehmen bei ihrer Entdeckung der Welt ohne Vorbehalte Unterschiede wahr und brauchen Hilfe zum Verstehen, zur Einordnung und zum Verhalten. Jugendliche suchen eine eigene Identität in kritischer Auseinandersetzung mit dem, was ihnen angeboten wird, und mit dem, dem sie begegnen - zum Teil mit heftigem Widerstand und mit leichtfertiger Identifikation. Deshalb brauchen Kindergärten und Schulen einen Rahmen, aber auch die Freiheit zur eigenen Gestaltung, um zu besseren Lösungen zu kommen, als durch Verbote eingeengt zu sein.

Subjekte der Gestaltung dieses Lebens- und Lernraums sind die Schülerinnen und Schüler mit ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen, die Lehrerinnen und Lehrer als eigenständige Persönlichkeiten, die durch ihr Verhalten die Welt der Erwachsenen repräsentieren und die Lernprozesse gestalten und fördern, und vor allem die Eltern, wenn alle

in die Partnerschaft mit der Schule einbezogen werden, um ihre Verantwortung für Erziehung wahrzunehmen.

Gern mache ich deutlich, dass dies auch im Zusammenspiel des Schulalltags und der Gremienarbeit dazu führt, dass extremistische und verfassungswidrige Beeinflussungen erkannt und abgewehrt werden - im Extremfall durch Beratung von außen, durch Schulaufsicht und Gerichte. Dafür braucht die Schule keine neuen Verbote, sondern Anerkennung und die Chance, ihre Möglichkeiten und Aufgaben sowie ihren Integrationswillen und ihr Integrationsvermögen zu nutzen.

Ich warne dringend davor, das zu reduzieren und der Schule zu viel zuzumuten. Unbestritten stehen die Schulen vor schwierigen Problemen, die allerdings weit über das Kopftuch und kopftuchtragende Lehrerinnen hinausgehen: unterschiedliche Erziehungsvorstellungen beim Sportunterricht oder bei Klassenfahrten, vielfältige Mentalitäts- und Sprachprobleme und mancherlei Versäumnisse der Integrationspolitik.

Deshalb brauchen die Schulen über die Anerkennung hinaus Hilfen, vor allem durch Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die interreligiöse und interkulturelle Kompetenz, Kenntnisse, Verständnis und Gesprächsfähigkeiten benötigen. Darüber hinaus können die Schulen - das ist in dieser Debatte von großer Bedeutung - auf Beratung und Unterstützung vor Ort zurückgreifen: auf Integrationsberatungsstellen, die örtlichen Dialoggruppen der Religionen, die Integrationsbeauftragten der Kirchen, die Ausländerbeiräte und andere.

Vor allem aber haben die Schulen - das ist mir sehr wichtig - besser als andere Bereiche der Gesellschaft Fachkräfte und Kompetenzen in ihrem eigenen Haus und in der Elternschaft: mit Religionslehrern - hoffentlich auch bald mit islamischen Religionslehrern -, den Lehrerinnen und Lehrern, die religiös gebunden sind, den Lehrerinnen und Lehrern, die weniger religiös verwurzelt sind, und denjenigen im Kollegium, die Religionen kritisch und ablehnend gegenüberstehen, sowie in den aufmerksam fragenden, kritischen und engagierten Schülerinnen und Schülern.

Deshalb der Appell der Arbeitsgemeinschaft: Geben Sie der Schule die Möglichkeit, Integrationsimpulse zu setzen, um Vorbild für Anerkennungskultur und für den Umgang mit Unterschieden zu sein - nicht jedoch in einem durch Verbote gestalteten Raum, der der Wirklichkeit nicht entspricht und deshalb auch nicht auf die Wirklichkeit angemessen vorbereiten kann. Verzichten Sie auf das Verbot, machen Sie die Schulen stark und fördern Sie die Integration. Lassen Sie uns alle zusammen das Zusammenleben fördern und erarbeiten und wirksam machen, was diese Gesellschaft prägt und trägt.

(Beifall)

Maryam Brigitte Weiß (erste stellvertretende Vorsitzende und Frauenbeauftragte des Zentralrats der Muslime in Deutschland): Ich stehe hier in zweierlei Auftrag: einmal als Frauenbeauftragte des Zentralrats und einmal als Sprecherin der Initiative der kopftuchtragenden Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen. Die Herren und Damen Abgeordneten haben Anfang der Woche Post von uns in ihrem Fach gehabt und gestern zum internationalen Frauentag auch eine E-Mail bekommen.

Zu meiner Person: Ich bin eine Lehrerin mit Kopftuch in Nordrhein-Westfalen. Jetzt sehen Sie mal eine, über die Sie immer reden. Ich bin seit über 25 Jahren im Schuldienst, davon seit über zehn Jahren mit Kopftuch. Ich bin Hauptschullehrerin. Zurzeit habe ich eine neunte Klasse nach dem integrativen Modell, das heißt, unter meinen 30 Schülern sind zwei Mädchen mit Down-Syndrom, ein Junge, der einer geistigen Behinderung nahe ist, ein 19-jähriger Spätaussiedler aus Kasachstan mit einem Katheter, der dreimal täglich geleert werden muss, zwei Schüler von der Förderschule für Erziehungsschwierigkeiten und diverse Schüler mit Sprachbehinderungen.

Folgende Nationalitäten sind vertreten: ein Spätaussiedler aus Kasachstan - wie vorhin schon gesagt -, ein Spätaussiedler aus der Russischen Föderation, zwei Türken - der eine ist Alevit, der andere Sunnit -, fünf Italiener, drei Polen und einen Halbpalästinenser. An der Schule unterrichte ich Deutsch, Erdkunde, Geschichte, Biologie, Hauswirtschaft und Wirtschaftslehre. Früher habe ich auch evangelische Religion unterrichtet, weil ich früher evangelisch war.

Ich bin eine Bereicherung für meine Schule. Sie werden jetzt fragen: Warum? Das möchte ich Ihnen gern erklären: Wir haben zwar eine türkische Muttersprachenlehrerin und auch einen arabischen Muttersprachenlehrer, der zwei Tage in der Woche an der Schule ist, aber beide können bei Fragen zur Religion nur sehr schlecht Auskunft geben. Meine Kollegen und Kolleginnen sind dabei immer sehr ratlos. Dann fragen sie mich. Anfangs war es für sie etwas komisch, mich, die sie vorher als evangelische Christin kannten, zu fragen. Sie haben mir erst nicht so ganz getraut. Aber mittlerweile bin ich in dieser Hinsicht ein fester Bestandteil geworden.

Ich kenne die genauen Zeiten, wann der Ramadan beginnt und wann er aufhört. Das wissen meine Kollegen, die Muttersprachenlehrer, nicht. Wenn es um Probleme zwischen Bruder und Schwester geht - sei es türkischer, marokkanischer oder bosnischer Herkunft - kann ich besser zwischen beiden vermitteln und auch dem Jungen klarmachen, dass er nicht auf der Erde ist, um auf seine Schwester aufzupassen.

Bei der Elternarbeit bin ich ebenfalls eine Bereicherung für meine Schule: Zwar verfüge ich nicht unbedingt über die Sprachkenntnisse - dabei hilft ein Schüler der jeweiligen Nationalität aus -, aber für die Eltern bin ich ein Grund, warum sie an einer staatlichen Schule ihre Ängste verlieren können. Denn in der Regel kommen die Eltern aus Ländern, wo staatliche Gewalt mit Willkür gleichgesetzt wird. Von daher bringen sie Ängste mit, die sie jedoch verlieren, wenn ich ihnen als deutsche Lehrerin gegenüberstehe und zu vermitteln versuche.

Integrationstechnisch gesehen bin ich also ein Spitzenmodell. Ich vermittele durch mein Dasein an die muslimischen Schülerinnen und Schüler: Unsere Religion ist also doch ganz gut und nicht so schlimm, wie es manchmal in der Öffentlichkeit vermittelt wird. Denn wir haben sogar eine deutsche Lehrerin, die Muslima ist. Die muslimischen Jungen hören mir zu. Sie haben vor mir Respekt. Sie ändern dadurch ihr Verhalten gegenüber dem anderen Teil des Kollegiums und auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Sie werden auf jeden Fall nicht so schnell solche Machos, wie sie immer als Feindbild dargestellt werden. Die muslimischen Mädchen sehen mich als ein Beispiel dafür an, dass auch eine Muslima mit Kopftuch einen anspruchsvollen Beruf in der Öff-

fentlichkeit ausüben kann. Sie sehen, dass meine Arbeit und meine Religion miteinander vereinbar sind.

Ich arbeite im Ramadan genauso gut wie sonst auch - auch in meinem Fach Hauswirtschaft. Bei Konferenzen, die nachmittags stattfinden, bringe ich mir im Ramadan für mein Iftar-Essen alles mit und stelle es vor mich hin. Meine Kollegen fragen mich dann während der Konferenz: Wann darfst du denn heute essen? - Ich habe immer genügend Datteln dabei, damit alle mit mir zusammen mein Fasten brechen können. Ich kann dann meinen Kaffee holen und ihn dazu trinken. Alle freuen sich mit mir, dass ich dann essen darf. Nachmittags, wenn wir Konferenz haben oder Elternsprechtage stattfinden und ich noch nicht zu Hause war - dies passiert sehr häufig -, gehe ich zu einem Gebet in einen meiner leeren Klassenräume, wenn ich Pause habe. Das ist also überhaupt kein Problem.

Meine Religion stellt also keine Behinderung im Berufsalltag dar - schon gar nicht in der Schule. Ich bin mit meinen Schülern unterwegs im Praktikum - wir haben gerade das dreiwöchige Betriebspraktikum hinter uns -, wir machen gemeinsam unsere Ausflüge und wir gehen zur Berufsberatung - und zwar so, wie ich jetzt vor Ihnen stehe. Noch nie hat es irgendwelche Probleme oder komischen Fragen gegeben. Meine Schüler hören genauso auf mich, als ob ich kein Kopftuch hätte, vielleicht sogar noch besser. Wenn wir Bus fahren, fällt ihnen besonders auf, wenn irgendwelche Leute komisch gucken, weil ich vorne einsteige mit den beiden Mädchen mit Down-Syndrom, damit die beiden einen guten Platz bekommen. Hinten steigt dann eine Meute Schüler ein. Man meint: Die mit dem Kopftuch ist sowieso für die beiden geistig Behinderten - wie es immer heißt - zuständig. Doch auf einmal zählt sie die Schüler. Meine Schüler merken sehr wohl, wenn jemand mich nicht so gern neben sich sitzen haben möchte und fragen dann: Frau Weiß, warum lässt er Sie nicht da sitzen? - Mit mir als Beispiel lernen sie Zivilcourage.

Kein einziges Mädchen hat meinetwegen in der Schule zusätzlich ein Kopftuch getragen. Kein einziger Vater hat irgendwann, weil ja die Frau Weiß ein Kopftuch trägt, seine Tochter aufgefordert, auch eines zu tragen. Das alles hat es nicht gegeben, im Gegenteil: Die Jungen sind weniger rüpelhaft und die Mädchen blicken optimistischer in die Zukunft und sind besonders fleißig. Warum sollen wir anschließend diesen Mädchen die Berufswelt verwehren? Nur, weil sie nicht dem aktuellen Dresscode entsprechen? - Damit möchte ich schon schließen.

Derzeit sehen wir alle keinen Grund, ein sogenanntes Kopftuchgesetz zu erlassen. Es wurde nie empirisch nachgewiesen und untersucht, wie ein Kopftuch auf die Schüler und Schülerinnen tatsächlich wirkt. Es besteht also gar kein Handlungsbedarf, da bei den derzeitigen Lehrern und Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen auch überhaupt keine derartigen Probleme, wie sie immer als Vermutung geschildert werden, aufgetreten sind. Im Gegenteil: Sie leisten genau wie ich wichtige integrative Arbeit.

Zu guter Letzt: Das Kopftuchverbot ist auch eine existenzielle Frauensache. Wo sollen wir Frauen mit Kopftuch und die Mädchen mit Kopftuch denn später hin, wenn uns ganze Teile der typisch weiblichen Berufswelt im sozialpädagogischen und im lehrenden Bereich verschlossen bleiben? Denn nach dem neuen Gesetzesentwurf müssen gemäß

§ 58 Satz 2 eigentlich auch die Mütter mit Kopftuch, die Hausaufgabenbetreuung leisten, außerhalb der Schule bleiben.

Meine Damen und Herren, es existiert überhaupt keine Not, ein solches Gesetz zu erlassen. Wir wollen doch alle Frauen - auch diese - vor Unterdrückung schützen. Dann müssen wir ihnen auch alle Türen öffnen, damit sie selbstbewusst, selbstbestimmt und materiell gesichert - durch die eigene Erwerbstätigkeit und durch eigenes Geld - durch diese Türen gehen und in vollem Maße an dieser Gesellschaft teilhaben können.

(Beifall)

Ayten Kilicarslan (Muslimisches Frauenbildungswerk Köln): Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Abgeordnete des Landtags! Als Vertreterin der Kölner Frauenselbsthilfeorganisation Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen, als Leiterin des Muslimischen Frauenbildungswerks Köln, das nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist, und als Mitmoderatorin des Islamforums Nordrhein-Westfalen möchte ich von mir als muslimischer deutscher Frau erzählen, von einer muslimischen Frau zum Anfassen - ich bitte, das nicht wörtlich nehmen.

Meine Eltern kommen aus der Türkei. Ich immigrierte 1965 im Bauch meiner Mutter nach Deutschland. Geboren wurde ich im Niedersauerland. Wie viele andere Migrantenkinder bin ich bis zum 15. Lebensjahr in der Türkei aufgewachsen. Bevor ich 16 wurde - damals war das so mit dem Visum -, kam ich in mein Geburtsland Deutschland zurück. Inzwischen habe ich mich für die deutsche Staatsbürgerschaft entschieden. Deutschland ist mein Heimatland. Gleichzeitig habe ich mich für die deutsche Verfassung entschieden.

Als Kind wollte ich Lehrerin werden. Inzwischen bin ich eine deutsche lizenzierte Volkswirtschaftlerin und Diplompädagogin mit türkischem Hintergrund. Ich habe eine akademische Karriere begonnen, die noch nicht beendet ist. Ich bin Mutter von drei Kindern. Ich bin überzeugte Frauenrechtlerin. Für einige Muslime bin ich eine muslimische Feministin, vielleicht sogar eine „Emanze“. Für einige deutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger bin ich aber eine unterdrückte Fundamentalistin, nur weil ich ein Kopftuch trage. Ich sage Ihnen klar und deutlich: Ich bin weder das eine noch das andere. Ich bin ich. Da ich nicht so akzeptiert werde, wie ich bin, zwingt man mich ständig - genau wie hier -, mich zu positionieren - soweit zur Klarstellung über meine Person und meiner Position.

Ich fürchte, wenn sich dies nicht ändert, werden wir muslimische Frauen mit oder ohne Migrationshintergrund irgendwann die Lust verlieren zu kommunizieren, weil fast jede Kommunikation mit einer Rechtfertigung beginnt. Ich rede nicht nur von der Wirklichkeit und vom heutigen Tag, sondern vom normalen Leben.

So darf es aber nicht weitergehen. Das Ziel dieser Anhörung soll der Dialog sein; sie soll auch das Miteinander fördern. Muss ich immer wieder deutlich machen, dass ich die freiheitlichen demokratischen Werte der Gesellschaft und des deutschen Grundgesetzes akzeptiere und dass ich sie sogar verinnerlicht habe? Muss ich immer wieder betonen, dass ich gegen jede Art von Gewalt und Diskriminierung bin? Wieso muss ich das

tun? Was ist denn bei mir anders als bei Ihren Kolleginnen im Landtag? Mein Kopf? – Und, wenn ja: das, was drinnen ist, oder das, was darum ist?

Sollte die Politik nicht das Ziel haben, Frauen mit muslimischem Hintergrund in diese Gesellschaft einzubinden? Sollte nicht ein auf gegenseitigem Vertrauen basierendes Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Musliminnen aufgebaut werden können? Sollte nicht der Wille der muslimischen Frauen, etwas für die Gesellschaft zu leisten, Zuspruch finden? - Die Politik ist aufgefordert, Wege für ein Miteinander und nicht für ein Gegeneinander zu entwickeln.

Einerseits hören wir immer wieder: Bringt euch ein in die Gesellschaft! Seid ein Teil der Gesellschaft! Andererseits drängt die Politik die islamischen Verbände und erwartet, dass sie sich zusammenschließen, um ihre Interessen selbst zu vertreten. Den muslimischen Frauen wird gleichzeitig signalisiert: Wir akzeptieren eure Religion, aber wenn ihr ein gleichwertiger Teil unserer Gesellschaft sein und eine entscheidende Rolle im gesellschaftlichen Zusammenleben übernehmen wollt, dann bitte nur ohne Kopftuch. Wollt Ihr es tragen, könnt Ihr gerne zum Putzen kommen! - Wie soll ich das verstehen? Heißt das, dass die Politik zwei verschiedene Botschaften versendet: eine an Männer und Frauen ohne Kopftuch und eine andere an Frauen mit Kopftuch? - Ich dachte, die deutsche Gesellschaft und die Verfassung wären für Gleichberechtigung.

Die Verbände sind klar von Männern dominiert. Das ist offensichtlich. Den Muslimen wird signalisiert, dass die Politik gerne den muslimischen Mann als Partner annimmt. Gleichzeitig wird gesagt, dass Frauen mit Kopftuch anders behandelt werden müssen.

Auch wir Frauen mit Kopftuch sind Bürgerinnen dieses Landes, gehen unseren Pflichten nach und haben die gleichen Rechte wie alle deutschen Mitbürger. - Gibt es bessere und schlechtere Bürger? Kann das auf das Kopftuch reduziert werden, meine Damen und Herren?

Es geht nicht nur um das Kopftuch der muslimischen Lehrerinnen in deutschen Schulen. Es geht um die Frauen, die ein Kopftuch tragen und am öffentlichen Leben teilhaben wollen. Es geht um die Frauen, die am Arbeitsmarkt beteiligt sind oder die sich beteiligen wollen und zufälligerweise ein Kopftuch tragen. Es geht um Frauen, die im Dienstleistungsgewerbe tätig sind oder tätig werden möchten. Es geht um mich.

Wer von Ihnen möchte über meine Gefühle, meine Kompetenzen, meine Loyalität, über mein Frausein, über meine Menschlichkeit oder über meine Objektivität urteilen? - Ich lebe in Deutschland und ich liebe Deutschland, genau wie Sie auch. Ich unterstelle Ihnen allen, Deutschland zu lieben. Insofern interessiert mich nicht, wie Frankreich mit dem Kopftuch umgeht. Frankreich hat nicht die gleiche Geschichte wie wir. Deutschland hatte und hat eine ganz andere Beziehung zum Islam und zu den Muslimen.

Ich möchte nur frei leben. Das ist alles. Zu meinem Freiheitsbegriff gehören nicht nur Meinungs- und Religionsfreiheit, sondern auch die Freiheit, meinen Beruf selbst nach meinen Vorlieben wählen zu dürfen, ohne meine Identität und meine Persönlichkeit aufgeben zu müssen. Ich will nicht müssen, ich will können und in meinem Können akzeptiert werden.

Sie werden mich fragen, wieso ich mir das antue und wieso ich ein Kopftuch trage - weil ich es möchte, meine Damen und Herren! Ich möchte nicht zwischen meinem Staat und meinem Herzen stehen. Ich möchte keine Gewissensprobleme haben. Ich will so sein, wie ich bin - aber nicht nur zu Hause oder in niederschweligen Jobs. Ich möchte auch im Lehramt, im Kindergarten, in pädagogischen und in städtischen Arbeitsfeldern arbeiten können, ohne dass ich mein Kopftuch ablegen muss. Es macht mir Spaß, mich für andere einzusetzen und mit den Menschen in Kontakt zu kommen.

Meine Kollegin Erika Theißen, die eigentlich heute zu Ihnen sprechen wollte, bat mich, Ihnen Folgendes zu sagen: Ich fühle mich als deutsche konvertierte Muslima mit Kopftuch von meiner eigenen Gesellschaft ausgeschlossen. - Stellen Sie sich vor, meine Damen und Herren, wie ich mich fühlen soll: bei all den Diffamierungen, die ich im Arbeitsleben, in der sozialen Wirklichkeit - kurz gesagt: überall - erfahre. Manchmal habe ich tatsächlich keine Lust, mich in der Gesellschaft zu zeigen. Hin und wieder verliere ich den Mut, weiterhin in Deutschland zu leben.

Meine Damen und Herren, wenn Sie mich mit meinem Aussehen, meiner Identität, mit meinem Kopftuch als Bürgerin dieses Landes nicht haben wollen - bitte schön. Aber wenn ich mich gezwungen sehe, dieses Land wirklich zu verlassen, weil ich nicht so sein und mich nicht so in die Gesellschaft einbringen darf, wie ich bin, werden Ihnen nicht nur meine in Deutschland geborenen und aufgewachsenen drei Kinder fehlen, die sich als Kölnerinnen und Kölner bezeichnen, sondern viel mehr: meine Kraft für die Gesellschaft, meine Loyalität für Deutschland, meine Bereitschaft zum Dialog.

(Beifall)

Vorsitzender Werner Jostmeier: Frau Kilicarslan, ich möchte Ihnen für diesen sehr persönlichen Beitrag danken. Sie haben Recht: Das Ziel dieser Anhörung ist der Dialog. Dieses Zitat von Ihnen darf ich gern wiederholen. Ich glaube, ich spreche im Namen der Kolleginnen und Kollegen, wenn ich Sie frage, ob Ihr Vortrag auch schriftlich zu bekommen ist.

(Ayten Kilicarslan: Gerne!)

Sabina el-Zayat (Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland): Ich möchte eine kurze Anmerkung zu meiner Vorrednerin machen: Ich weiß nicht, ob es politisch korrekt war, in Düsseldorf die Identität Deiner Kinder als Kölnerinnen und Kölner herauszustellen.

(Marc Jan Eumann [SPD]: Die Kölner sind großherzig!)

Aber Spaß beiseite. - Diejenigen von Ihnen, die sich mit religiösen Quellentexten beschäftigen haben - das geisterte in dieser Debatte immer mal wieder durch die Stellungen -, werden sicherlich bemerkt haben, dass man sie nicht wie eine beliebige Gebrauchsanweisung für ein elektrisches Haushaltsgerät lesen kann. Es ist etwas komplizierter - wenn auch manchmal das Lesen von Gebrauchsanweisungen ganz schön herausfordernd sein kann.

Es ist wichtig festzustellen, dass es - wie schon erwähnt - innerhalb der muslimischen Bevölkerung einen großen Pluralismus bei der Beantwortung der Frage gibt, wie verbindlich welche Texte wie viel Kopftuch gebieten oder nicht gebieten, empfehlen oder nicht empfehlen.

Es ist allerdings auch wichtig festzustellen, dass diejenigen, die im Tragen eines Kopftuches einen Teil ihrer religiösen Glaubenspraxis sehen wollen, diese auf die textlichen Grundlagen zurückführen und dort einen Rückhalt finden können.

Angehörige der verschiedenen Religionsgemeinschaften sollten bei der wechselseitigen Deutung ihrer Quellentexte - wie ich finde - Zurückhaltung walten lassen. Was für die Angehörigen der Religionsgemeinschaften gilt, trifft erst recht auf die Institutionen eines säkularen Staates zu. Das Reduzieren auf eine ganz bestimmte Deutung als die einzig verbindliche ist bereits ein Quell der Auseinandersetzung innerhalb der Religionsgemeinschaften. Ein säkularer Staat bereitet damit nicht nur Ungemach, sondern verletzt dadurch - und gravierender noch durch die Bevorzugung einer Religionsgemeinschaft - das Prinzip der respektvollen Nichtidentifikation und untergräbt die Grundfeste des friedlichen Miteinanders seiner Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Bekenntnis. Er beschädigt dieses Prinzip der Neutralität, zu dessen vorgeblicher Wahrung uns der Gesetzentwurf, der als Drucksache 14/569 vorliegt, nun den prophylaktischen Ausschluss kopftuchtragender Lehrerinnen plausibel machen will.

Was die zu erwartenden und bereits eingetretenen integrationspolitischen und gesellschaftlichen Auswirkungen eines solchen gesetzlichen Kopftuchverbotes in Nordrhein-Westfalen angeht, will ich versuchen, die Folgenabschätzung aus unserer Perspektive darzustellen:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat unseres Erachtens einen disintegrativen Charakter. Ihm ist eine signifikante Ungleichbehandlung der Religionen immanent, die die Vorstellung des Christlich-Abendländischen als Neutralem und Normalem fortschreibt und dem gegenüber das Islamische oder Nichtchristliche als anormal ansieht. Hierbei wird die abrahamitische geschwisterliche Wurzel der drei Religionen des Judentums, Christentums und des Islams maskiert. Diese Zuschreibung des extremen Andersseins ist allzu leicht durch eine Neigung zur Essenzialisierung und zur Dichotomisierung gefährdet. Sie hat spürbar schädigende Wirkung auf den sozialen Frieden. Sie bietet eine scheinbare Rechtfertigungsgrundlage für Marginalisierung und Ausgrenzung im öffentlichen und privatrechtlichen Raum.

Die Debatte um diesen Entwurf verhindert gerade gelebte emanzipatorische Strukturen und damit die Lebensgestaltung muslimischer Frauen, die sich für das Tragen religiös motivierter Kleidung entschieden haben und die dadurch den frauenmarginalisierenden Strukturen - die dem Islam unterstellt werden - zuwiderlaufen. So werden nicht nur Kopftuchträgerinnen in der Privatwirtschaft zunehmend mit Verweis auf die geplanten Gesetze nicht mehr eingestellt und als „schwer vermittelbar“ eingestuft; auch Sportvereine versagen jungen Frauen mit Kopftuch die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen. So heißt es zum Beispiel in der Begründung der niedersächsischen Taekwondo Union wie folgt:

Um die Gleichheit der Sportler bei der Bewertung ihrer Leistung zu gewährleisten und um politisch, religiös und rassistisch neutral zu bleiben, kann das Tragen eines Kopftuches von der NTU nicht toleriert werden.

Musliminnen und Muslime deuten den vorliegenden Gesetzentwurf überwiegend als Zeichen der weiteren Zurückweisung - insbesondere im Hinblick darauf, dass bereits eine Ausweitung des Kopftuchverbotes für Lehrerinnen auf sämtliches pädagogisches und sozialpädagogisches Personal intendiert ist.

Der Entwurf fügt sich in das Integrationsmodell der Migrationsforschung in der Bundesrepublik ein: Hier wird von einem differenzierten und zweiseitigen, aber nach wie vor assimilatorischen Modell als Endpunkt der Integration ausgegangen. Religion wird mit ethnischer Identität gleichgesetzt. Dadurch werden unglücklicherweise die Aufgabe ethnischer Identität und damit auch die Aufgabe der Religion als Indiz für gelungene Integration fehlgedeutet.

Erlauben Sie mir einen kleinen Exkurs zu der Frage, ob uns das Beispiel der Türkei weiterbringen kann. Es ist inkohärent, wenn zur Begründung für ein Kopftuchverbot - auch des Öfteren und gerne von prominenter Seite - auf das Beispiel der Türkei zurückgegriffen wird. Muslimischen Bürgerinnen und Bürgern entgeht indes nicht, dass - wenn es um den EU-Beitritt der Türkei geht - mit fehlenden Menschenrechtsstandards argumentiert wird. Bezogen auf den Umgang mit religiösen Minderheiten wie den Christen in der Türkei werden Diskriminierungen - wo sie vorliegen - zu Recht angeprangert. Geht es aber um die laizistisch-kemalistische Haltung der Türkei gegenüber dem Kopftuch, scheint sie als nachahmungswürdiges Beispiel ausgesprochen willkommen zu sein.

Das lässt außer Acht, dass die Bundesrepublik mit ihrer ausschließlich institutionellen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und ihrem staatlichen Kooperationsauftrag ein gänzlich anderes Verständnis des wechselseitigen Aufeinanderbezogen-seins und der Neutralität entwickelt hat: Es ist nämlich offen und übergreifend - zumindest bislang. Ironischerweise könnte diese häufig als hinkend bezeichnete Trennung von Staat und Religionen zu mehr Freiheiten beider Seiten beitragen - natürlich vorausgesetzt, dass das deutsche Spezifikum genügend Wertschätzung erfährt, um vor einer Laizisierung bewahrt werden zu können.

Besonders widersprüchlich wird diese Argumentationslinie am Beispiel der Türkei, wenn die kopftuchtragende Lehrerin eines mangelnden Integrationswillen geziehen wird, weil ihr Kopftuch eine noch zu starke Bindung an die kulturellen Werte ihres Heimatlandes dokumentiere. Oder soll mit dem Beispiel der Türkei vielleicht angedeutet werden, dass ein relativierter Grundrechtsschutz bezüglich der freien Religionsausübung zumindest für Kopftuchträgerinnen türkischer Herkunft doch gut genug sein müsste, da es ja in ihrem Heimatland auch nicht besser darum bestellt ist? - Das wäre eine zutiefst besorgniserregende Argumentation.

Zu der Frage von staatlich geprüfter - ironisch könnte man sagen: auch noch bescheidiger - Verfassungswidrigkeit: Der Gesetzentwurf mit der Drucksache 14/569 suggeriert, dass bereits das Tragen eines Kopftuches unabhängig vom Selbstverständnis der Trägerin Ausdruck einer verfassungswidrigen Einstellung ist. Die unterstellte Verfas-

sungswidrigkeit soll den Gesetzentwurf wiederum legitimieren. Dieser wiederum hilft, die vorgebliche Verfassungswidrigkeit per Gesetz - quasi objektiviert - festzuschreiben.

Die Debatte um diesen Entwurf und entsprechende Gesetze anderer Bundesländer hat nicht nur zu einer relevanten Verzerrung der Gewichtung des Kopftuches sowohl auf nicht-muslimischer als auch auf muslimischer Seite geführt; sie hat auch den zur Begründung herangezogenen Empfängerhorizont im Sinne einer angstbesetzten Ablehnung wesentlich geprägt.

In der Zusammenschau mit populären Begründungen für sicherheitspolitische Maßnahmen und zum Beispiel für den sogenannten Gesinnungstest untermauert der Gesetzentwurf die fatale Konstruktion, dass Musliminnen und Muslime eine Bedrohung für den säkularen Rechtsstaat sind. Das verhindert den respektvollen Umgang miteinander, auf den eine friedvolle, plurale Gesellschaft angewiesen ist.

Zur Problematik von Selbstverständnis und Empfängerhorizont: Die Auflösung der Spannung zwischen dem Selbstverständnis der kopftuchtragenden Lehrerin und der Deutung durch die Rezipienten gänzlich zulasten der Lehrerin führt zur systematischen Ausblendung der Artikulation der betroffenen Frauen. Sie richtet sich also gegen die Mündigkeit und Stimmhaftigkeit der Kopftuchträgerinnen und entzieht ihnen damit ein wesentliches emanzipatorisches Moment. Als geradezu zynisch wird durch die betroffenen Frauen empfunden, dass ihnen im Namen der Förderung der Gleichberechtigung ein gleichberechtigter Lebensentwurf verwehrt werden soll. Mit ihrem Berufswunsch widerlegen diese Frauen gerade den Verdacht, fürsorglicher emanzipatorischer Hilfestellung zu bedürfen.

Auch wenn es für Rezipienten befremdlich erscheinen mag, sollte zur Kenntnis genommen werden, dass für kopftuchtragende Lehrerinnen islamische Bekleidung und beruflicher Erfolg keine sich ausschließenden Faktoren, sondern kumulative Bedingungen eines selbstbestimmten Lebens sind. Das ist für die Schülerinnen und Schüler übrigens am Beispiel ihrer Lehrerin am leichtesten zu sehen. Wie wir vorhin gehört haben, lässt sich sogar qualitativ-empirisch in Erfahrung bringen, dass einige Frauen angeben, sich für eine islamische Bekleidung zu entscheiden, gerade um patriarchaler Autorität zu trotzen.

Der Rückschluss von der unterstellten Gleichheitswidrigkeit auf die mangelnde Verfassungskonformität wird ausschließlich auf die Kopftuchträgerinnen bezogen. Würde mit ebensolcher Stringenz nach Anhaltspunkten der Gleichheitswidrigkeit bei den übrigen Lehrerinnen und Lehrern gefahndet, müsste doch wenigstens auffallen, dass auch die säkular-christlichen Lebenswege in vielerlei Hinsicht hinter dem Gleichheitsideal der Verfassung zurückbleiben. Hier käme allerdings niemand auf die Idee, von Verfassungswidrigkeit zu sprechen.

Sollte dies also den Maßstab zur Beurteilung der Eignung für den Lehrberuf ausmachen, so müssten Mittel und Wege eruiert werden, um die Einstellung zum Gleichheitsideal der Verfassung möglichst objektiv erheben zu können. Wären dann feministische Differenztheoretikerinnen ebenso verfassungswidrig wie kopftuchtragende Musliminnen? - Das Bizarre dieser Frage macht bereits deutlich, dass der einzig sinnvolle Um-

gang mit der Frage der Verfassungskonformität und der durch diese definierte Eignung nur in der Einzelfallentscheidung liegen kann, die nicht mit vorab vermuteten Zuschreibungen und abstrakten, möglicherweise in der Zukunft auftretenden Konflikten arbeitet, sondern sich am konkreten Verhalten der jeweiligen Lehrerin orientiert. Hierbei ist das bisherige disziplinarrechtliche Instrumentarium ausreichend, um eine verfassungswidrige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler zu unterbinden.

Ich komme nun zu meinem abschließenden Appell: Der Islamrat für die Bundesrepublik möchte alle Entscheidungsträgerinnen und -träger bitten, gegen diesen Gesetzentwurf zu stimmen, da zusammenfassend von Folgendem ausgegangen werden muss:

Erstens. Es wird zu gravierenden negativen integrationspolitischen Folgen kommen, und es ist bereits dazu gekommen.

Zweitens. Es liegen keine empirisch-wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über die Wirkung von kopftuchtragenden Lehrerinnen auf Schülerinnen und Schüler vor.

Drittens. Kinder und Jugendliche werden eines wesentlichen Begegnungsraums zur Einübung des toleranten und respektvollen Umgangs mit Pluralität beraubt.

Viertens. Das staatliche Neutralitätsprinzip ist durch eine signifikante Ungleichbehandlung der Angehörigen der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften gefährdet.

Fünftens. Es besteht kein dringender legislativer Handlungsbedarf.

(Beifall)

Vorsitzender Werner Jostmeier: Frau el-Zayat, ich war nahe daran, Sie zu unterbrechen, weil ich das Gefühl hatte, dass Sie uns Ihre schriftliche Stellungnahme mit der Nummer 14/196 noch einmal komplett vorgetragen haben.

Sabina el-Zayat: Nein, das habe ich nicht getan.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Gut, dann nehme ich das zurück.

Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Bereits im Vorfeld der Überlegungen zum jetzt vorliegenden ersten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes hat die katholische Kirche Bedenken gegen ein spezielles gesetzliches Kopftuchverbot angemeldet. Es besteht trotz anders lautenden Rechtsauffassungen die Befürchtung, dass die Unterscheidung zwischen dem aus religiösen Gründen getragenen Kopftuch und anderen religiösen Symbolen einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten könnte.

(Zuruf von der SPD: Richtig!)

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Streitfrage des Landes Baden-Württemberg kann man als ein mögliches Indiz für ein wahrscheinliches neues juristisches Verfahren ansehen, das dann bis zu einer Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichtes vorangetrieben werden wird. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts muss aber nicht Orientierungspunkt sein.

Es besteht die Sorge, dass bei einer denkbaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Zukunft die Schule - später vielleicht auch andere Institutionen - religionsfreie Räume werden könnten. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann, hat im Januar 2004 erklärt:

„Unser Staat ist nicht religionsfeindlich und auch nicht religionsfrei. Die Religionen dürfen darum, solange sie nicht gegen die Menschenrechte verstoßen, vom Staat aus nicht unterschiedlich bewertet werden.“

Das schließt nicht aus, dass christliche und islamische Symbole nicht gleichgesetzt werden dürfen. Im islamischen Verständnis scheinen Glaube und politische Gemeinschaft untrennbar miteinander verwoben zu sein mit der Folge, dass religiöse Symbole - jedenfalls in ihrer Wirkung - auch einen politischen Charakter bekommen können.

Daraus ergibt sich jedoch keineswegs, dass dieser politische Charakter von vornherein gegeben ist. In der vorgesehenen gesetzlichen Regelung heißt es, dass kein Verstoß gegen das Neutralitätsverbot vorliege, wenn sich eine Lehrerin oder ein Lehrer zu der „christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition Nordrhein-Westfalens“ bekennt, da sich die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Art. 7 und in Art. 12 zur „Vermittlung bestimmter Werte aus der christlich abendländischen und europäischen Tradition bekannt“ habe.

Diese Argumentation scheint nicht ganz widerspruchsfrei zu sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die Voraussetzungen für ein Landesgesetz besonders herausgestellt, die weniger auf den religiösen als auf den politischen Aspekt abstellen. Man könnte dies so verstehen, dass Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht und auf dem Schulgelände keine Symbole tragen sollen, die nicht eindeutig einen rein religiösen Hintergrund haben, sondern auch politisch missverstanden werden könnten. Nach der Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts sind drei Dinge zu beachten:

Erstens. Ob es sich um ein religiöses Symbol handelt, ist nicht vom Träger des Symbols, sondern vom möglichst objektiven Empfängerhorizont aus unter Berücksichtigung der Verfassungskonformität zu beantworten.

Zweitens. Sollte das Symbol für etwas stehen, das nicht als verfassungskonform angesehen oder verstanden werden kann, so handelt es sich jedenfalls nicht um ein rein religiöses Symbol.

Drittens. Es ist die Feststellung zu treffen, dass das öffentliche Tragen des Symbols Konfliktpotenzial beinhaltet.

Erst wenn diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, sollte ein nicht mehr von der Religionsfreiheit gedecktes Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers angenommen werden. Das Tragen des Kopftuchs allein sollte demnach kein Grund für ein generelles Verbot auf gesetzlicher Grundlage sein.

Nachdenklich muss in diesem Zusammenhang auch die Formulierung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen machen. Im Art. 7 ist „die Ehrfurcht vor Gott“ als vornehmstes Erziehungsziel formuliert. Wie sich im Kommentar von Wolfgang Löwer und Peter Tettinger aus dem Jahr 2002 nachlesen lässt, wurde diese Formulierung in den Jahren 1947 bis 1949 kontrovers diskutiert. Alternativ zur Formulierung „Ehrfurcht vor Gott“ wurde vorgeschlagen, „Ehrfurcht vor dem Glauben an Gott“ oder „die Achtung vor der religiösen Überzeugung“ zu setzen. Die Mehrheit hielt indessen an der Formel „Ehrfurcht vor Gott“ fest.

Klargestellt wurde, dass die Formel „Ehrfurcht vor Gott“ schon dem Wortlaut nach nicht den Glauben an Gott verlange, also niemanden zum Glauben zwingt. Derjenige, der nicht an Gott glaube, müsse aber mindestens die Ehrfurcht aufbringen, die Tatsache des Glaubens an die Gottesexistenz beim Mitmenschen zu achten. Mehr werde auch vom atheistischen Lehrer nicht verlangt, der daher zum Schuldienst zuzulassen sei.

Ferner wurde ausdrücklich betont, dass die Gottesvorstellung der jüdischen und islamischen Glaubensgemeinschaften ebenso erfasst werde wie die des konfessionslos Gläubigen. Schließlich sollten auch nichtpersonale Gottesauffassungen umfasst sein. Die Ehrfurcht vor Gott wurde als „Ehrfurcht vor dem Höheren“ verstanden.

Löwer und Tettinger kommen zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Formel des Art. 7 Abs. 1 der Landesverfassung gerade nicht um eine bloße christlich-abendländische und europäische Tradition handelt. Staatstheoretischer Hintergrund der Normierung von Erziehungszielen ist die Einsicht des Verfassungsgebers, dass die konstituierende freiheitlich-demokratische Grundordnung einen gewissen Wertkonsens in der Bevölkerung und dessen verfassungsrechtliche Absicherung erfordert.

Angesichts der Erfahrungen aus der NS-Diktatur hat sich der Gesetzgeber nicht darauf verlassen, dass sich der Wertkonsens allein durch innergesellschaftliche Prozesse in der Generationenfolge erhält und erneuert. Vielmehr verpflichtet die Landesverfassung den Staat, bei jeder neuen Generation aktiv auf die Wertebildung hinzuwirken.

Letztlich handelt es sich dabei um eine präventive Verfassungssicherung. Zugleich dient die staatliche Festsetzung einheitlicher Erziehungsziele der Erfüllung der Integrationsaufgabe des Staates in der pluralistischen Gesellschaft. Dementsprechend betont die Landesverfassung den Sozialisationsaspekt der Erziehung.

Wenn aber die Formel „Ehrfurcht vor Gott“ des Art. 7 Abs. 1 der Landesverfassung auch die Gottesvorstellung der islamischen Glaubensgemeinschaften erfasst, so stellt sich doch die Frage, ob ein einfachgesetzliches Verbot des Kopftuches im Schulgesetz dieses für die Schulartikel der Landesverfassung präambelgleiche Recht außer Kraft setzen kann.

Unter Würdigung allein dieser beiden Aspekte - der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die Länder für gesetzliche Regelungen und des Art. 7 Abs. 1 der Landesverfassung - ist zu fragen, ob es einen anderen Weg als die gesetzliche Regelung für den Fall geben kann, dass Kopftuchträgerinnen sich tatsächlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen.

Nach Überzeugung der katholischen Kirche ermöglicht das in Nordrhein-Westfalen geltende Dienstrecht in ausreichendem Maß notwendige Schritte. Art. 80 der Landesverfassung sowie § 61 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten die Beamten auf die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und auf die staatsbürgerlichen Rechte. Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist grundsätzlich nach § 10 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen möglich.

Wir wissen um die Befürchtung, dass im Falle einer Einzelfallregelung die Schulleitung vor Ort beziehungsweise der Schulträger vor Ort überfordert sein könnten.

Demgegenüber ist festzustellen: Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Disziplinargesetzes hat die dienstvorgesetzte Stelle ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die höhere dienstvorgesetzte Stelle und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung der Einleitungspflicht sicher. Sie können das Disziplinarverfahren in jeder Lage des Verfahrens im Einzelfall an sich ziehen oder sich dies allgemein vorbehalten.

Der befürchteten Überforderung könnte mit einer Konzentrierung dieser Fragestellungen bei einer oder mehreren überregionalen Stellen landesweit begegnet werden. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass in Nordrhein-Westfalen derzeit nur etwa 20 Kopftuchträgerinnen in der Diskussion stehen.

Ich komme zum Schluss. Es ist keine Frage, dass die Bedeutung des Kopftuches umstritten ist. Einerseits wird auf seine religiöse Bedeutung hingewiesen. Andererseits wird argumentiert, dass eine politische Bedeutung des Kopftuches, eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie oder eine fundamentalistische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen im Widerspruch zu den Verfassungswerten in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen stünden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. September 2003 ausdrücklich anerkannt, dass das muslimische Kopftuch als politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus angesehen werden kann, das die Abgrenzung zu Werten der westlichen Gesellschaft - wie individuelle Selbstbestimmung und Emanzipation der Frau - ausdrückt. Wie das Kopftuch tatsächlich verstanden werden muss, richtet sich unabhängig von den individuellen Beweggründen der Trägerin nach dem objektiven Empfängerhorizont. Es fragt sich allerdings, ob bereits das Kopftuch allein oder vielmehr das weitere Verhalten der Trägerin gegenüber ihren Mitmenschen dem Ausdruck verleiht, was die Trägerin mit dem Kopftuch ausdrücken möchte und was so auch von objektiven Mitmenschen erkannt wird.

Die katholische Kirche hat sich wiederholt für einen islamischen Religionsunterricht im Sinne von Grundgesetz und Landesverfassung ausgesprochen. Wir gehen davon aus, dass dies bereits aus dem redlichen Bemühen um Integration heraus das Anliegen aller Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen ist. Wir befürchten jedoch, dass durch das Verbot bestimmter religiöser Symbole eher integrationspolitisches Porzellan zer schlagen wird. Dies wäre zutiefst zu bedauern.

Die öffentliche Schule ist nach der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen - anders als in laizistischen Staaten - kein religionsfreier Raum. Sie bietet Chancen für den interreligiösen Dialog. Dies setzt allerdings die Achtung der religiösen Überzeugungen anderer voraus. Eine Beeinflussung hin zu verfassungswidrigen Ansichten ist auszuschließen.

Dass ein Kopftuch als solches verfassungswidrige Ziele ausdrückt, darf bezweifelt werden. Noch einmal: Es dürfte eher auf die Trägerin und insbesondere ihr Verhalten ankommen und somit eine Einzelfallprüfung unumgänglich sein.

(Beifall)

Rolf Krebs (Evangelisches Büro): Ich habe bewusst auf eine ausführliche Stellungnahme verzichtet. Ich glaube, dass alle juristischen, theologischen und gesellschaftspolitischen Hintergründe ausgeleuchtet sind und allen vorliegen. Deswegen rufe ich eine Erklärung der leitenden Geistlichen der drei evangelischen Landeskirchen in NRW - also der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche - vom 8. November 2005 in Erinnerung, die noch einmal die Position der evangelischen Kirche darstellt. Ihnen liegt diese Erklärung als Zusage mit der Nummer 14/178 vor.

Ich muss gestehen, dass diese Erklärung von vielen, die sie gelesen haben, als besonders ausgewogen wahrgenommen worden ist. Einige haben mich nach Erscheinen dieser Erklärung auch um Lesehilfen gebeten, die ich heute geben will. Die Erklärung ist in einigen Thesen gut protestantisch. Dabei muss ich sagen, dass ich diese Lesehilfen unter dem Eindruck der persönlichen Erklärung von Frau Kilicarslan gebe, die mich in diese Problematik noch einmal ganz besonders mitgenommen hat. Beim Nachlesen Ihrer Erklärung möchte ich noch einmal Positionen überprüfen. Ich glaube, dass sie insgesamt dem entspricht, was ich vortragen will. Das möchte ich in fünf Punkten tun:

Erstens. Ich weise noch einmal darauf hin, dass die evangelischen Kirchen in NRW ausdrücklich anerkennen, dass sich die Landesregierung vorgenommen hat, in der sogenannten Kopftuchfrage Klarheit in der Sache herzustellen. Dabei hat die Landesregierung die Schwierigkeit gesehen, dass das Kopftuch ein Symbol ist, das für unterschiedliche Deutungen offen ist; das haben wir in der heutigen Anhörung noch einmal wahrnehmen können.

Zweitens. Im Anschluss an die Ausführungen von Dr. Vogt möchte ich den Hinweis geben, dass die öffentliche Schule eben kein religionsfreier Raum ist, sondern den Raum für den interreligiösen Dialog öffnet, für den sie im Grunde auch ein Schutzraum ist.

Drittens. Die evangelischen Kirchen schließen auch deswegen das Tragen eines Kopftuches in öffentlichen Schulen nicht grundsätzlich aus. Aber das Tragen eines Kopftuches kann und darf nicht dazu benutzt werden, Kinder in einer staatlichen Schule einer politischen oder religiösen Beeinflussung auszusetzen. In jedem Einzelfall ist eine Klärung hinsichtlich der individuellen Motive, der jeweiligen religiösen Überzeugung einer muslimischen Lehrerin und der Symbolik des Kopftuches notwendig, damit es nicht zu einer Überwältigung von Schülerinnen und Schülern kommen kann.

Viertens. Wenn eine muslimische Bewerberin für eine Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen unter Berufung auf ihre Religionsfreiheit im Dienst ein Kopftuch tragen will, werden Fragen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, nach möglicher Wirkung auf die Religionsfreiheit anderer Schülerinnen und Schüler und auf das elterliche Erziehungsrecht gestellt, die im Einzelfall auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage gründlich reflektiert und klar beantwortet werden müssen.

Fünftens. Mit der Zielsetzung, den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gewährleisten, sind weitere Schritte der Integration, der religiösen Bildung und des Dialogs verbunden. Dafür setzen sich die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen ein, wobei Integration als gleichberechtigte Teilhabe verstanden wird.

(Beifall)

Ismail Kaplan (Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.): Die alevitische Gemeinde in Deutschland freut sich, dass dieses Thema im Land diskutiert und versucht wird, eine Klärung herbeizuführen. Ich habe eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und möchte gerne noch auf einige Punkte eingehen.

Vorhin kam zur Sprache, dass auch im Islam verschiedene Strömungen existieren und dass das Kopftuch kein generelles religiöses Symbol ist. Die Mehrheit der muslimischen Frauen trägt kein Kopftuch. Das Kopftuchverbot darf - meiner Meinung nach - nicht als Instrument für die Bekämpfung islamistischer Extremisten gesehen werden. Damit würden wir in den extremistischen Personen nur Frauen sehen; in der Tat sind es aber überwiegend Männer, die gewalttätig werden.

Vorweg möchte ich sagen, dass die Frauen das Kopftuch aus ihrer eigenen Überzeugung tragen; da bin ich sicher. In einer demokratischen Gesellschaft ist das legitim; das ist ein Grundrecht.

Ich habe Zweifel daran, dass das Kopftuchverbot isoliert von der übrigen Welt betrachtet werden kann und darf. In dieser globalisierten Welt und bei den Möglichkeiten einer starken und schnellen Kommunikation beeinflusst jede Diskussion und jedes Gesetz auch das Verhalten in anderen Ländern.

In einer demokratischen Gesellschaft ist es möglich, dass jeder seine eigenen persönlichen Rechte wahrnimmt und sich verwirklicht. Frauen können daher auch aus Überzeugung ein Kopftuch tragen. In einem islamischen Staat oder einer islamischen Gesellschaft aber wird dieses Symbol als gesellschaftliches Symbol verstanden und als Teil des Systems verankert und verteidigt.

Wenn man das bedenkt, ist das Tragen eines Kopftuchs keine reine persönliche Freiheit, sondern es geht auch um die Gesellschaft und um die Beziehung und um das Verhältnis zu einer Gesellschaft, die interreligiös zusammengesetzt ist.

Ich möchte ein Beispiel dafür geben: Yildiz, eine Grundschülerin, fragte ihren Vater, ob sie auch für die Hölle bestimmt sei. Der Vater blickte seine Tochter mit Erstaunen an. Yildiz sagte: Weil ich kein Kopftuch trage. - Yildiz ist ein alevitisches Mädchen in Hamburg. Sie wurde von gleichaltrigen sunnitischen Freundinnen mit Kopftuch gewarnt,

dass sie für die Hölle bestimmt sei, weil sie kein Kopftuch trage. Diese und ähnliche Konflikte unter den Schülerinnen entstehen sicherlich auch in den Schulen in Nordrhein-Westfalen tagtäglich. Ich bezweifle sehr stark, dass eine Lehrerin mit Kopftuch - wie Frau Weiß - diese Schülerinnen ohne Kopftuch vor dem Druck durch andere Schülerinnen schützen kann.

Daher ist es wichtig, das Kopftuchtragen nicht nur als persönliches Recht zu sehen, sondern auch die gesellschaftlich-erzieherische Komponente zu betrachten und genau zu überlegen, ob die Schülerinnen, die aus ihrer Tradition heraus kein Kopftuch tragen wollen, genug geschützt werden. Frau Weiß hat sehr gut ihre beispielhafte Position dargestellt, sie ist eine Integrationsfigur. Aber es ist die andere Seite der Medaille, ob die Schülerinnen damit zufrieden sind. Das ist nicht klar. Das ist noch nicht untersucht worden. Aus einzelnen Fällen wissen wir ganz genau, dass die Schülerinnen ohne Kopftuch von anderen Schülerinnen nicht auf gleicher Augenhöhe gesehen werden. Das steht fest.

Einer der Gründe, warum alevitische Familien einen eigenständigen alevitischen Religionsunterricht fordern, ist die Betonung der eigenen Vorstellungen der alevitischen Lehre. Da eine systematische Pflege und Vermittlung des Alevitentums an alevitische Kinder bisher nicht möglich war, können viele alevitische Jugendliche Fragen über ihre Glaubenslehre nur begrenzt beantworten. Auch im Rahmen der islamischen Unterweisung an Schulen in Nordrhein-Westfalen umfasst der Inhalt des Religionsunterrichts ausschließlich den sunnitischen Islam. Daher haben sich die alevitischen Gemeinden in den letzten Jahren verstärkt für einen eigenen Religionsunterricht eingesetzt und Teilerfolge erzielt. Der alevitische Religionsunterricht soll von alevitischen Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden. Dabei tragen die Lehrerinnen kein Kopftuch.

Im Falle der alevitischen Lehrerinnen, die kein Kopftuch und kein anderes religiöses Symbol tragen, ist die Einhaltung des Neutralitätsgebotes in den Schulen auf jeden Fall gegeben.

Es steht außer Frage, dass selbstbewusste Kopftuchträgerinnen in Deutschland keine unterdrückten Frauen, sondern überzeugte muslimische Frauen sind. Jedoch stellt nach heutiger Sicht der Aleviten das Kopftuch ein Symbol der Unterdrückung der Frauen durch die Männer dar. Das sehen wir in islamischen Ländern. Auch wenn das Kopftuch von einem Teil der Muslime als religiöse Pflicht betrachtet wird, birgt es heute die Gefahr der politischen Instrumentalisierung in unserer globalisierten Welt.

Das Kopftuch ist im alevitischen Glauben keine religiöse Pflicht. Gerade deshalb sind wir über den Kopftuchstreit in Deutschland sehr besorgt. Denn wir sehen die Situation vor uns, dass alevitische Kinder an Schulen möglicherweise auch von sunnitischen Lehrerinnen mit Kopftuch - nicht nur im Religionsunterricht, sondern auch in anderen Fächern - unterrichtet werden. Wir vermuten, dass das zu Konflikten zwischen den Lehrerinnen mit Kopftuch und den alevitischen Schülerinnen und Eltern führen kann. Denn für viele Aleviten symbolisiert das Kopftuch eine bestimmte politische Orientierung. Das gilt insbesondere in den Grundschulen, wo sich die Schülerinnen die Lehrerinnen als Symbol und als Vorbild nehmen. Es ist überhaupt nicht auszuschließen, dass die Schülerinnen durch das Kopftuch stark beeinflusst werden.

Ein Teil der sunnitischen Muslime begründet den Kopftuchzwang der Frauen beziehungsweise ihre Verhüllung damit, dass dadurch eine erotische Provokation der Männer durch die Frauen verhindert werden soll. Diese Argumentation ist für Aleviten unhaltbar. Mann und Frau sind feste und gleichberechtigte Bestandteile einer Gesellschaft, in der sie sich frei bewegen können und in der sie für ihr Fehlverhalten die gleiche Verantwortung tragen. Wenn ein Mann von einer Frau erotisch provoziert wird, darf er sich der Verantwortung nicht entziehen und die Provokation nicht zur Entschuldigung der Tat benutzen. Auch die ungleiche Behandlung der Frau in der Scharia - etwa in den Bereichen Mündigkeit, Erbrecht, Polygamie, Gebet usw. - hat in der alevitischen Glaubenslehre keinen Platz.

Ich möchte nicht weiter ausführen, warum Frauen aus Überzeugung oder aus anderen Gründen ein Kopftuch tragen. Aber ich möchte eines sagen: Das islamische System nimmt das Kopftuch als Teil des Systems und sagt: Das Tragen eines Kopftuches ist wichtig, sonst kommt Fitna zustande.

Auch wenn das Bestreben praktizierender Muslime mit Kopftuch nach freier religiöser Kleidungswahl bei der Berufsausübung verständlich und nachvollziehbar ist, muss die Neutralität staatlicher Institutionen für ein tolerantes Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft Priorität haben. Dabei gibt es natürlich eine Ausnahme: Im Rahmen des sunnitischen islamischen Religionsunterrichts soll und kann eine Lehrerin ein Kopftuch tragen.

Daher bitten wir die Mitglieder des Landtags, bei der Änderung des Schulgesetzes auf das Wohl aller Schülerinnen und Schüler zu achten. Wir sind für die Einhaltung des Neutralitätsprinzips in den Schulen - und zwar nicht nur von muslimischen Lehrerinnen, sondern von allen Religionsgemeinschaften. Alle religiösen Symbole müssen gleich behandelt werden. Sie sollen alle keinen Platz in der Schule haben.

Ich komme zum Schluss auf den Anfang meiner Ausführungen zurück: Das alevitische Mädchen Yildiz ist nicht für die Hölle bestimmt, weil sie ihre Haare nicht verhüllt. Mädchen alevitischer oder sunnitischer Glaubensrichtung dürfen - gewollt oder ungewollt - durch das Kopftuch einer Lehrerin in der Richtung ihrer Glaubenshaltung nicht beeinflusst werden. In einer demokratischen Gesellschaft hat der Staat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen im öffentlichen Dienst neutral und unparteiisch zu gestalten, damit allen gleichen Chancen gewährt werden können.

Dr. Tagrid Yousef (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e. V.): Auch meine Ausführungen zu integrationspolitischen und schulischen Fragestellungen liegen Ihnen schriftlich vor. Deshalb möchte ich nur eine ganz kurze Stellungnahme abgeben.

Als Sachverständige im Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen in Nordrhein-Westfalen möchte ich mich Ihnen erst einmal kurz vorstellen. Mein Name ist Tagrid Yousef. Ich bin gebürtige Palästinenserin mit deutscher Staatsbürgerschaft, Muslima, Lehrerin ohne Kopftuch und vielleicht auch ein „integrationspolitisches Spitzenmodell“, wie Frau Weiß das eben genannt hat. Ich bin 38 Jahre alt. 1968 bin ich im

Alter von einem Jahr als Tochter eines Migranten, der bereits Anfang der 60er-Jahre nach Deutschland gekommen war, zusammen mit meiner Mutter nach Deutschland gekommen. Ich bin in Essen-Altenessen aufgewachsen, habe dort die Schule besucht und bin zum Studium der Biologie mit anschließender Promotion nach Bochum gezogen. Seit 2001 bin ich hauptberuflich an den Berufskollegs in Düsseldorf und in Duisburg tätig.

Warum bin ich hier? - Ich betrachte die Kopftuchdebatte aus mehreren Perspektiven und kann dadurch meine gesamten Erfahrungswerte in diese Debatte einfließen lassen. Diese Erfahrungswerte sind einerseits als Angehörige einer arabisch-muslimischen Familie und andererseits als Angehörige einer muslimischen Gemeinde in Essen-Altenessen, die mein Vater maßgeblich mitbegründet hat, sowie als Angehörige einer Gemeinde in Bochum entstanden, wo ich aktiv am muslimisch-christlichen Dialog mitgearbeitet habe. Dadurch bin ich geprägt worden.

Meine eigenen Erfahrungen und die Erfahrungen anderer muslimischer Mädchen und Frauen haben gezeigt, dass die Konfrontation einer Muslima mit dem westlichen Lebensstil ständigen Gratwanderungen unterliegt. Da ich diese Gratwanderungen selbst durchgemacht habe und sie auch durch meine Arbeit und Beobachtungen täglich erlebe, möchte ich versuchen, die Möglichkeiten, die ich in der Kopftuchdebatte sehe, kurz darzustellen. Diese Erfahrungen haben mich dazu veranlasst, Ihnen die differenzierten Seiten des Kopftuchtragens vorzustellen - auch im Bewusstsein, dass die politische Entscheidung nicht eindeutig im Sinne von „simpel“ ist und immer Gewinne und Verluste mit sich bringt.

Folgende Kopftuchvarianten lassen sich differenzieren:

Erstens. Das religiöse, freiwillige Kopftuch: ein wirklich „echtes“ und aus einer langen persönlichen Lebenserfahrung entstandenes Kopftuch.

Zweitens. Das erzwungene Kopftuch: gerade im schulischen Bereich eine im Alltag immer häufiger zu beobachtende Kopftuchvariante.

Drittens. Das sozial-gesellschaftlich geprägte Kopftuch: eine aus der sozialen Stellung der jungen Mädchen und ihrer Eltern entstandene Kopftuchvariante.

Viertens. Schließlich das politische Kopftuch: eine sehr junge Form, die mit der Islamisierung und dem häufig genannten Islamismus der letzten Jahre entstanden ist. Ein Beispiel dafür ist der Fall Fereshta Ludin, denn vorher gab es in Deutschland keine Kopftuchdebatte.

Die Entscheidungsfindung im Landtag braucht solche Erfahrungen, da das gesamte Ausmaß der Kopftuchdebatte nicht nur von sozialwissenschaftlicher, juristischer oder politikwissenschaftlicher Seite betrachtet und begründet werden kann. Denn gerade an dieser Stelle gibt es einen blinden Fleck in allen Disziplinen, der diese extremen Gratwanderungen nicht wahrnimmt. Die Strategie, für die ich in dieser Situation plädiere, ist, die Gratwanderung von anderen Frauen - also jenen, die sich gegen das Kopftuch entscheiden - zu erleichtern, denn diese Gratwanderungen machen nicht nur muslimische Frauen, sondern auch Frauen mit anderen Weltanschauungen durch.

Da es unmöglich ist, das religiöse und echte Kopftuch ohne jegliche Gewissensüberprüfungen zu erkennen, plädiere ich zum jetzigen Zeitpunkt für ein Kopftuchverbot und - im Sinne der Gleichbehandlung und Neutralitätspflicht aller Religionen - für ein Verbot aller religiösen und anderer nicht eindeutig zu differenzierenden Symbole an Schulen und in Erziehungsbereichen. Ich plädiere aber auch für eine Einführung des islamischen Religionsunterrichts, der gerade in dieser Debatte ein wichtiges politisches Signal für gute Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen geben würde.

(Beifall bei einigen Sachverständigen)

Klaus Thören (Sprecher der Düsseldorfer Hauptschulrektoren): Ich weiß nicht, ob Sie mich jetzt nach so einer langen Runde noch ertragen können. Zur Sache möchte ich Folgendes vorab sagen: Vor zwei Jahren fand an gleicher Stelle eine Anhörung statt. Ich habe diese Diskussion sehr aufmerksam verfolgt und eigentlich keine neuen Argumente entdeckt.

(Zuruf von der SPD: Ich auch nicht!)

Darum möchte ich mich auch recht kurz fassen; vieles ist zudem schon ausgeführt worden. Ich selber habe an meiner Schule vor zwei oder drei Jahren einen Fall gehabt, bei dem eine Lehramtsanwärterin mit einem Kopftuch unsere Schule nach einem guten halben Jahr verlassen musste. Das war eine Einzelfallprüfung, wie sie eben von den beiden Kirchen gefordert worden ist. Ich kann Ihnen wirklich sagen: Das möchte ich nicht noch einmal erleben. Was mutet man eigentlich den Schulen durch die Einzelprüfungen zu, die jetzt jeden Fall lösen müssen? Zwar haben Sie von übergeordnetem Dienstrecht usw. gesprochen, aber zunächst einmal trifft es die Schulen und die Schulkonferenzen. Das reißt auseinander - das kann ich Ihnen aus eigener Erfahrung mitteilen. Ich nehme schon einmal vorweg, dass mir der Gesetzentwurf darum durchaus sympathisch ist. Denn dadurch gibt es für alle Beteiligten und für alle Schulen Regeln.

Übrigens habe ich Ihnen meine Stellungnahme zugefaxt. Ich habe sie vorhin nicht gesehen; vielleicht ist sie zwischenzeitlich angekommen.

Eine Anmerkung im Zusammenhang mit den Fragen 1 bis 9: In § 57 soll ein neuer Abs. 6 eingeschoben werden, der auf Antrag Ausnahmen für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter vorsieht. Diese Bestimmung habe ich schon beim letzten Mal kritisiert, denn warum werden Lehramtsanwärter anders behandelt als Lehrerinnen und Lehrer?

(Zuruf von den Abgeordneten: Weil wir sonst die Verfassung ändern müssten!)

Das kann eigentlich nicht sein, zumal Lehramtsanwärter mittlerweile den eigenständigen Unterricht leiten. Ich denke, darauf sollte man das Augenmerk lenken, wenn der Gesetzentwurf verabschiedet wird.

Ich gehe über zu Frage 10, bei der der Begriff des Schulfriedens in der einzelnen Schule - anders als in der bisherigen heutigen Diskussion - im Mittelpunkt steht. - Der Schulfriede ist gestört, wenn zum Beispiel das Tragen des Kopftuches durch eine Lehrerin zu Konflikten bei Schülern, Eltern und Lehrern führt und dort auf Ablehnung stößt. Nur

das Neutralitätsgebot - so wie es im Gesetz auch vorgesehen ist - kann den Konflikt beheben, weil sich alle daran halten müssen.

Bereits bestehende Regelungen, wonach Schülerinnen zum Beispiel vom Sportunterricht oder vom Schwimmunterricht befreit werden müssen oder sich bei Klassenfahrten ausschließen, führen schon zu einer Sonderstellung der muslimischen Schülerinnen und Schüler. Hier wird eine Schülergruppe als Sondergruppe hervorgehoben was wir gerade nicht wollen, was aber auch Sie, Frau Weiß, vorhin an einigen sehr anschaulichen Beispielen dokumentiert und mit den Worten beschrieben haben: Ich widme mich besonders den muslimischen Schülern.

(Maryam Brigitte Weiß [Zentralrat der Muslime in Deutschland]: Das habe ich so nicht gesagt! Ich widme mich nicht „besonders den muslimischen Schülern“!)

- Mein Verständnis von Pädagogik ist: Wenn die Schüler vor mir sitzen, sind sie alle gleich - ob schwarz, ob weiß, ob Muslim oder sonst etwas. Dann muss ich mich um alle kümmern.

(Maryam Brigitte Weiß [Zentralrat der Muslime in Deutschland]: Das tue ich! Das habe ich nie anders gemacht!)

- Ich sage das vor einem ganz bestimmten Erfahrungshintergrund.

(Maryam Brigitte Weiß [Zentralrat der Muslime in Deutschland]: Aber Sie haben mich ja noch nicht im Unterricht gesehen!)

- Ich meine auch nicht Sie persönlich, aber ich habe eben andere Erfahrungen gemacht und Fälle erlebt, bei denen genau das passiert ist und uns gegenüber hinterher der Vorwurf erhoben worden ist, die anderen Kollegen würden muslimische Schüler benachteiligen. Also: Diese Sonderstellung würde durch eine kopftuchtragende Lehrerin verstärkt. Die Solidarität der gesamten Schulgemeinde würde auseinander brechen.

Es ist übrigens eben auch schon angekommen - darauf möchte ich auch noch einmal hinweisen -, dass es muslimische Schülerinnen gibt, die kein Kopftuch tragen. Es entstehen also Rivalitäten zwischen Schülerinnen mit und ohne Kopftuch. Streiten Sie es nicht ab, Frau Weiß: Ich kann mich an die letzte Anhörung vor zwei Jahren erinnern, bei der hier eine Kollegin - ich glaube, von einer Gesamtschule aus Gelsenkirchen - gesessen und genau das in sehr anschaulicher Weise für ihre Schule beschrieben hat.

(Widerspruch von Maryam Brigitte Weiß [Zentralrat der Muslime in Deutschland])

Vorsitzender Werner Jostmeier: Vielleicht können wir uns darauf konzentrieren, erst die Stellungnahmen vorzutragen und später in die Diskussion einzutreten. Wir liegen gut in der Zeit und können das anschließend noch ausführlich diskutieren.

Klaus Thören: Ich hatte Ihnen versprochen, es nicht so lang zu machen; das tue ich auch nicht. - Insgesamt ruft die oben beschriebene Situation eine besondere Solidarität von Gruppen hervor, die für eine Schule abträglich ist.

Zur Frage 11: Zurzeit werden die Konflikte zunächst schulintern ausgetragen - das habe ich anfangs schon angedeutet -, weil es keine landeseinheitliche Regelung gibt. Kann der Konflikt nicht schulintern gelöst werden, ist die Schulaufsicht einzuschalten - erst die untere und dann die obere. Eine einheitliche landesweite Regelung ist notwendig, damit nicht jede betroffene Schule derartige Konflikte selbst lösen muss. Damit fühlen sich die Schulen allein gelassen; das sage ich sehr deutlich - zumindest für die 14 Hauptschulen, für die ich hier spreche.

Frage 12 beantworten wir eindeutig mit einem Nein, weil das Kopftuchtragen weitgehend oder - um es allgemeiner zu formulieren - auch politisch motiviert ist; Herr Kaplan hat das eben sehr klar herausgearbeitet.

Frage 13 lautet: „Gibt es einen Vertrauensschutz für bereits eingestellte Lehrerinnen?“ - Das ist sehr schwer zu beantworten. Ich denke, an ein Kopftuchverbot müssen sich alle Kolleginnen halten.

Bei Frage 14 ging es darum, ob die Vorschriften des Schulgesetzes ausreichen. - Für eine Einzelfallentscheidung sind sie sicherlich ausreichend; das haben Sie, Herr Dr. Vogt, eben auch schon dargelegt. Aber in dem eben von mir beschriebenen Sinne ist die gesetzliche Regelung durchaus notwendig.

Frage 15: Eine gesetzliche Regelung ist auch bei einer geringen Zahl von Kopftuchträgerinnen zwingend erforderlich, zumal die zukünftige Entwicklung nicht absehbar ist. Außerdem wird durch eine gesetzliche Regelung der Gleichheitsgrundsatz gewahrt, weil ansonsten jede Schule den Konflikt anders löst.

Fragen 16 und 17 fasse ich zusammen. Hier geht es um die pädagogischen und schulpraktischen Probleme. - Die im Schulprogramm beschriebenen Maßstäbe und Leitlinien berücksichtigen sowohl die in der Verfassung beschriebenen Erziehungsziele wie auch die Ziele, die sich die Schule selber setzt. Dazu gehört sowohl die in § 1 Abs. 2 Schulordnungsgesetz beschriebene Aufgabe der Erziehung zu Demokratie und ihren Werten als auch nach Art. 7 Abs. 2 der Landesverfassung die Aufgabe der Schule, auf der Grundlage des abendländischen Kulturgutes und deutschen Bildungserbes zu bilden. Ein Kopftuchverbot würde die Schule nicht vom Toleranzgebot entbinden - das möchte ich noch einmal betonen.

Bei der Abwägung verschiedener Rechtsgüter ist der Schulfrieden ein hohes Gut, ohne den die eigentliche Arbeit in der Schule erheblich gestört werden kann. Wird das Tragen des Kopftuchs zu einem Störfaktor, so ist der Schulfriede höher einzuschätzen als das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen. Das Tragen des Kopftuches durch eine Lehrerin birgt für eine Schule ein erhebliches Konfliktpotenzial.

In meiner eigenen Schule - das sagte ich eben - wurde eine Lehramtsanwärterin nach einem guten halben Jahr an eine andere Schule versetzt, weil der Schulfrieden erheblich gestört war. Dieser Prozess findet nicht nur innerhalb der Schule statt, sondern die

Presse ist vor Ort, die natürlich darauf bedacht ist, über den Vorgang zu berichten. Das ist für eine Schule immer abträglich. Die Ablehnung durch die Schüler, die Eltern und die Lehrer führte zu ständigen Konflikten und Diskussionen, zumal eine gewisse Privilegierung muslimischer Schülerinnen und Schüler und gewisse missionarische Tendenzen durch die Lehramtsanwärterin unverkennbar waren. Letztlich war dieser Konflikt durch die Schule nicht beherrschbar.

Die oben beschriebene Beeinflussung der Schüler ist kaum beherrschbar, weil eine ständige Kontrolle - das ist noch ein Argument für dieses Gesetz - nicht möglich und auch nicht wünschenswert ist. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an einer Schule wäre nicht mehr gegeben.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bedanke mich insgesamt für die recht stringenten Vorträge und darf die zwischenzeitlich eingetroffenen zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauer herzlich willkommen heißen.

Meine Damen und Herren, bevor wir nun mit der Diskussion und der Fragerunde beginnen, gestatten Sie mir zwei Bemerkungen:

Erstens. Wir haben heute unter anderem zahlreiche muslimische Männer und Frauen als Sachverständige zu dieser Thematik gehört, und das vor dem Hintergrund einer in den letzten Wochen ausgetragenen Debatte unter dem Stichwort Karikaturenstreit. Von daher hatten wir befürchtet, dass die Veranstaltung heute sehr emotional werden könnte. Dies war nicht der Fall. Ich bedanke mich deshalb ausdrücklich - gerade bei den Sachverständigen mit türkischer, palästinensischer Herkunft usw. - dafür, dass Sie hier so sachlich vorgetragen haben.

Ich denke, ich kann - auch im Namen des Hauptausschusses - ein herzliches Dankeschön an die türkischen und muslimischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen - das sind 16 an der Zahl - dafür richten, dass Sie dazu beigetragen haben, dass die Diskussion über den Karikaturenstreit in den letzten Wochen in Nordrhein-Westfalen so sachlich und so friedlich verlaufen ist. Das möchte ich ausdrücklich sagen. Ich denke, viele von Ihnen waren daran beteiligt.

(Beifall von den Abgeordneten)

Zweitens. Dr. Vogt hat wegen eines anstehenden weiteren Termins um eine Strukturierung der Fragerunde gebeten. Mein Vorschlag wäre, mit den staats- und verfassungsrechtlichen Fragen und damit mit denjenigen zu beginnen, die heute Morgen als erste zu Wort gekommen sind, weil auch Sie, wie mir bekannt, weitere Termine haben. Eine zweite Fragerunde könnte sich auf den Aspekt Integration und damit auf Herrn Kufen und Frau Prof. Boos-Nünning beziehen. Eine dritte Runde könnte sich an die Religionsgemeinschaften richten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ich möchte mich ausdrücklich dem Dank an alle anschließen. Ich fand, dass die Auseinandersetzung, obwohl es sich um die „Wiederholung“ ei-

ner Anhörung handelt, bisher - vielleicht bedingt durch die Zeitabläufe - ruhiger verlaufen ist als damals. Das begrüße ich sehr.

Einige Dinge stellen sich allerdings doch anders dar aus seinerzeit. Und es gibt einen neuen Landtag mit vielen neuen Kolleginnen und Kollegen, die das alles noch nicht in der ersten Runde verfolgt haben.

Ich möchte die Diskussion auf den Kern der verfassungsrechtlichen Bewertung zuspitzen. - Ich habe einige der Verfassungsrechtler so verstanden, dass sie meinen, das Gesetz könne im Zweifel in der vorliegenden Entwurfsfassung verabschiedet werden. Andere lehnen das ausdrücklich ab und bestätigen das Ergebnis, zu dem der Landtag in der letzten Legislaturperiode gekommen war, denn sie sehen unter anderem - so etwa Herr Huber - die Gefahr, dass bei Klagen gegen das Gesetz folgerichtig auch christliche Symbole in der Schule und im öffentlichen Raum verboten werden müssten. Dasselbe haben auch die Kirchen vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich alle noch einmal um eine ausdrückliche Einschätzung zu der Frage: Welche Folgewirkung hätten eine Entscheidung für den Laizismus und das Festhalten am Gesetzentwurf durch CDU und FDP?

Wolfram Kuschke (SPD): Auch wir möchten ganz herzlich denjenigen danken, die heute hier sind und vorgetragen haben. Ich habe vorhin schon im Gespräch mit Prof. Kirchhof deutlich gemacht und sichere auch Ihnen jetzt zu: Sie müssen in dieser Legislaturperiode nicht noch einmal vorbeikommen - wobei wir Sie, Prof. Kirchhof, möglicherweise auch aus einem anderen Grund gar nicht mehr einladen könnten.

Unabhängig davon, wie wir den Gesetzentwurf sehen, wird deutlich, dass wir an für alle erkennbaren Regelungen interessiert sind.

Meine Frage bezieht sich auf eine Ausführung des Integrationsbeauftragten des Landes. Auf Seite vier der Stellungnahme von Herrn Kufen heißt es:

„Eine falsche Folgerung des Kopftuchverbotes wäre die Ausweitung des Verbots in andere öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendheimen usw. Die Konsequenz wäre der Rückzug muslimischer Kinder und Jugendlicher aus diesen Einrichtungen. Und damit aus integrationspolitischer Sicht kontraproduktiv.“

Das soll, Herr Kufen, schon einmal ein Merkposten für eine Frage sein, die ich gleich an Sie richten möchte, nämlich warum diese Gefährdung der integrationspolitischen Ziele eigentlich nicht auch für den Schulbereich gilt.

Aber zunächst an Herrn Prof. Kirchhof: Die Schule bleibt, gemessen am Erziehungs- und Bildungsmandat des Staates, eine Besonderheit mit Blick auf die beamtete Lehrerin, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Über den Status „beamtete Lehrerinnen und Lehrer“ diskutieren wir ja hin und wieder; er könnte sich also relativ schnell ändern. Was würde dann eigentlich von der Argumentation bleiben, dass sich das, was hier auf den Weg gebracht werden soll, ausschließlich auf den Schulbereich erstrecken soll und nicht auch auf andere Bereiche angewandt werden müsste - zumal es im politi-

schen Raum durchaus andere Bestrebungen gibt, wenn ich etwa an Baden-Württemberg denke?

Horst Westkämper (CDU): Ich habe zwei Fragen an die Verfassungsrechtler, zunächst einmal an Professor Kirchhof. Sie, Herr Professor Kirchhof, hatten den Schulfrieden angesprochen. Ich hätte von Ihnen gerne ein wenig näher erläutert, wie Sie den Begriff Schulfrieden definieren, und gewusst, wie dieser Begriff in der Praxis verwendet wird. Und wann kann davon gesprochen werden, dass der Schulfrieden gestört ist?

Die andere Frage geht an Professor Huber. Ihren Ausführungen habe ich entnommen, dass Sie den Gesetzentwurf letztlich positiv bewerten. Vielleicht könnten Sie auch das näher erläutern und konkret beantworten: Hält dieser Gesetzentwurf nach Ihrer Auffassung einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand?

Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof: Zu der ersten Frage nach den christlichen Symbolen, nach dem Laizismus und ob christliche Symbole dann auch nicht mehr gezeigt werden dürften. - Nach der deutschen Verfassung gibt es - anders als in der Türkei und in Frankreich - das System des Laizismus nicht, sondern das einer wohlwollenden, fördernden Neutralität. Das heißt: Der Staat will Religion, will Religionen fördern, hat aber in langer, leidvoller, jahrhundertealter Geschichte die Erfahrung gemacht, dass er sich nicht zu einer bestimmten Religion als Staatsreligion bekennen darf. Der Staat sieht also, dass Religion im Gemeinwesen notwendig ist; deshalb zum Beispiel auch die Vorschriften über den Religionsunterricht in der Schule als eine besondere Veranstaltung, die von den Religionen durchgeführt wird. Die Frage es Laizismus stellt sich für uns von daher sicher nicht.

Es ist aber eine andere Frage, ob ein Staat, und zwar ein einfacher Gesetzgeber, nicht in dem Moment reagieren muss, in dem die Gesellschaft pluralistischer wird. In den 50er-Jahren wäre dieses jetzt diskutierte Thema überhaupt nicht aufgekommen, es sei denn, es wäre künstlich erzeugt worden. Wenn unsere Gesellschaft jedoch vielfältiger wird - Sie können es auch multikultureller nennen, denn es spielt jetzt nicht der Begriff, sondern die Grundstruktur eine Rolle -, wenn sie in ihren Grundstrukturen vielfältiger wird, dann, meine ich - ich hatte das auch damals beim Bundesverfassungsgericht im Prozess vorgetragen -, muss der Staat, weil er ein Staat für alle sein will, darauf reagieren, indem er das Neutralitätsgebot strikter handhabt.

Ich glaube, das sind zwei Seiten einer Medaille, die man jeweils auch in Betracht ziehen und bei denen man Änderungen jeweils berücksichtigen muss. Ein Staat mit einer sehr konformen Gesellschaftsstruktur beziehungsweise Weltanschauungsstruktur braucht sich über derartige Dinge keine großen Gedanken zu machen: Dort gibt es faktisch diese Probleme nicht. Wenn diese Probleme aber auftreten - und sie sind aufgrund des Kopftuchs aufgetreten, obwohl das nur der Anlass ist -, muss sich der Staat überlegen, ob er nicht Gesetze erlässt, die die Schule in der Ausprägung Lehrer/Lehrerin als offizielle Amtsgewalt - zwar als Leistungsverwaltung, aber den Schülern tritt der Staat in Form der Schule tagtäglich mit der Schulpflicht entgegen - nicht zu größerer Zurückhaltung verpflichten.

Damit will ich gleich noch etwas zu der Diskussion im Anschluss an meinen Redebeitrag sagen. Wir müssen uns immer darüber im Klaren sein - das möchte ich auch dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber heftig ins Stammbuch schreiben -, dass hier eine Regelung gemacht wird, für die das Kopftuch zwar der Anlass war, bei der die Grundfrage aber die ist, mit der Vizepräsident Hassemer im Ludin-Verfahren in Karlsruhe die Verhandlung begonnen hat: Wie viel Weltanschauung, wie viel Religion halten die Gemeinschaft und der deutsche Staat aus? - Da müssen wir nachfassen und eine Gesamtregelung finden.

Natürlich betrifft Ihr Gesetzgebungsvorschlag das Kopftuch als konkreten Anlass. Aber der Grund ist doch: Inwieweit darf man staatliche Amtswalter mit persönlichen Weltanschauungen, Religionen - das kann auch die atheistische Weltanschauung sein -, mit politischen Bekundungen auf Kinder einwirken lassen? Insofern haben wir eine lange Tradition in der Rechtsprechung - früher ging es unter anderem um die Plakette „Kernkraft, nein danke!“, dann um das rote Gewand des Bhagwan -, die immer lautete: Vorsicht, das bitte nicht den Kindern anbieten. - Das ist das Eine.

Das Zweite: Es dreht sich nicht nur um Lehrerinnen. Natürlich ist es bedauerlich, dass sich das Thema daran entzündet hat und dass es für manche Lehrerinnen individuelle Probleme sind; das ist klar. Es geht vielmehr allgemein um die Bediensteten des Staates, weil der Staat nur durch seine natürlichen Personen wirken kann.

Drittens. Es ist nicht nur ein Problem des Art. 4 GG - Religionsfreiheit -, sondern in erster Linie ein Problem der staatlichen Neutralität, des Schulfriedens und auch der Grundrechte der Kinder und der Erziehungsrechte der Eltern. Gerade im Hauptschulbereich, wo sich der Fall Ludin entzündet hat, haben wir es mit Schulkindern zu tun, die beeinflussbar sind, die durch Imitation lernen. Der Lehrer ist für sie eine Autorität. Und was der Lehrer oder die Lehrerin macht, das wird gläubig hingenommen. Das ist unbefragt das Richtige. Und das geschieht genau in einem Lebensalter, in dem man erst seine Religion findet oder vielleicht auch keine Religion findet, sich dagegen erklärt.

Genau in dieser intrikaten, kritischen Situation, da darf der Staat doch nicht irgendwelche Bekundungen abgeben, sondern muss sich zurückhalten. Deshalb finde ich diesen Gesetzentwurf sehr richtig und passend.

Nun zu der Frage, ob es geboten erscheint, Regelungen auch auf andere Bereiche auszuweiten. - In Baden-Württemberg haben wir das Problem mit den Kindertagesstätten. Dort wird gerade ein Gesetzentwurf erarbeitet. Natürlich stellt sich die Frage nach der Neutralitätspflicht, der Friedenspflicht des Staates in allen Bereichen: Wie tritt er gegenüber seinen Bürgern auf? Gibt er sich in seinen Amtswaltern als von einer bestimmten Weltanschauung oder Religion beseelt zu erkennen?

Es ist allerdings davor zu warnen, einfach eine Grundregel zu bilden und dann das Kind mit dem Bade auszuschütten. Um es einmal an einem Beispiel deutlich zu machen - ich nehme jetzt wieder das Kopftuch, obwohl das gar nicht das einzige Thema ist -: Wenn eine Muslima mit Kopftuch im Innenbereich der Stadtverwaltung tätig ist, ist das natürlich ein ganz kleines Problem. Bei der Abwägung wirken die Grundrechte der Muslima sicherlich viel mehr, als wenn eine Richterin mit Kopftuch auftreten wollte oder sich eine

Polizistin weigern würde, die Mütze aufzusetzen und stattdessen ein Kopftuch nehmen wollte. Vor allem auf den Feldern, auf denen der Staat mit Hoheitsgewalt handelt - Rechtsprechung, Polizei etc. -, wird sich diese Frage mit einiger argumentativer Wucht für das Neutralitätsprinzip stellen. Aber man darf das Ganze nicht über einen Leisten schlagen.

Sie hatten auch kurz darauf angesprochen, was wäre, wenn wir eine solche Lehrerin beispielsweise in das Angestelltenverhältnis überführten oder nur noch Angestellte hätten. - Es geht um die Neutralitätspflicht des Staates. Mit welchen dienstrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Bindungen er die Neutralität durchsetzt, ob er beamtete oder angestellte Lehrer beschäftigt, ist völlig egal. Denn der Staat darf nicht durch Wahl eines Rechtsverhältnisses - Beamtenverhältnis oder arbeitsrechtsrechtliches Verhältnis - aus der Grundrechtsbindung fliehen. Die Grenzlinie sieht anders aus. Sie verläuft zwischen Staat und privatem Unternehmer - wie in dem berühmten, vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall. Letzterer unterliegt natürlich keinen Grundrechtsverpflichtungen. Aber der Staat unterliegt ihnen immer, ob er nun die Bindungen ausprägt als „arbeitsrechtlich/Angestellte“ oder „beamtenrechtlich/Beamtin“. Das ist völlig zweitrangig.

Als Letztes bin ich gefragt worden zu dem Thema Schulfrieden; die staatliche Neutralität stand im Vordergrund, weil sie verfassungsrechtlich besonders deutlich vorgezeichnet ist. - Die Schule ist - sehen Sie es einem Staatsrechtler nach, dass er in den dünnen Worten des Organisationsrechts redet - eine Anstalt, die einem bestimmten Zweck dient, und zwar dem Zweck „Ausbildung der Kinder“. Das ist der Hauptzweck. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist diese ganze, gerade für den Personaletat der Bundesländer teure Veranstaltung mit tagtäglicher Schulpflicht doch ins Leben gerufen worden.

Wir müssen dafür sorgen, dass dieser Auftrag durchgeführt wird. Das ist das Primäre. Alles andere ist sekundär.

Deshalb muss gewährleistet werden, dass Schüler, Eltern und selbstverständlich auch das Schulpersonal in Frieden miteinander leben können. In dem Moment, in dem die friedliche Erfüllung des Ausbildungsauftrages gestört wird, ist der Schulfrieden gestört. Ganz nüchtern ausgedrückt: Der Anstaltszweck muss durchführbar sein und er muss ohne Probleme durchführbar sein. Das ist mir, obwohl ich kein Pädagoge und auch kein Schulspezialist bin, um so mehr aus eigener Kenntnis der baden-württemberger Verhältnisse klar geworden, wo es vonseiten der Elternschaft teilweise massive Proteste gab bis hin zu der Drohung, die Kinder nicht in eine bestimmte Schule zu schicken.

Und ein abschließendes Wort zum Thema Schulfrieden. Wir dürfen den Schulfrieden nicht gefährden. Es kommt immer wieder die Frage hoch, ob man Problemfälle nicht mit dem Disziplinarrecht oder über Einzelakte erledigen kann. - Wir müssen uns zunächst einmal über den Kern des Ganzen klar werden. Daraus folgt: Wir müssen generell entscheiden. Denn man kann nicht eine Muslima als Lehrerin einstellen und sie nach fünf Jahren unter Zuhilfenahme des Disziplinarrechts entlassen mit dem Argument, sie hätte nicht den Vorstellungen entsprochen, wenn der Sachverhalt genau so schon bei der Einstellung bekannt war. Das darf man niemandem zumuten: weder der Schulverwaltung noch der einzustellenden Lehrerin.

Darüber hinaus wäre die Schule auch - das ist auch ein Aspekt des Schulfriedens - überfordert, würden die Fragen rund um das Kopftuch - Was ist ein Kopftuch? Wie weit geht das? Wann kann man es tragen: In der Pause, in der Schulstunde, im Sportunterricht? - wirklich in jedem Einzelfall immer in Lehrerkonferenzen gegeben und in den Entscheidungsinstanzen hochgezont, etwa über das Schulamt und die Bezirksregierungen? - Das hält doch eine Schule nicht durch. Sie hätte sich unentwegt mit Dingen zu beschäftigen, die grundsätzlich entschieden werden müssen.

Die dritte Anmerkung dazu ist eine verfassungsrechtliche. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Ludin-Urteil in nicht zu überbietender Klarheit ausgeführt, dass die Einschätzungsprärogative und die Beurteilung „Kopftuchverbot ja oder nein“ auch vom Umfang her vom Gesetzgeber und nicht von der Exekutive und nicht von der Rechtsprechung zu entscheiden ist. Das war unter anderem der Grund dafür, dass das Bundesverfassungsgericht inhaltlich nicht selber ja oder nein, sondern gesagt hat, dass es eines Gesetzes bedarf. Das Bundesverfassungsgericht setzt in der Begründung noch eins oben drauf und fügt hinzu: Wir brauchen auch deswegen ein Gesetz, damit alle Beamten gleich behandelt werden.

Die Vorschrift, die Sie vorschlagen und die ich für richtig und verfassungsrechtlich einwandfrei halte, besagt ja nicht nur „kein Kopftuch“, sondern sagt „generell keine politischen, weltanschaulichen, religiösen Bekundungen“. Wenn also ein Sikh mit einem Turban unterrichten wollte, wäre das natürlich genauso verboten. Wenn ein Christ im Unterricht durch eine auffällige Kleidung missionieren wollte, etwa durch ein übergroßes Kreuz oder Ähnliches, würde das auch darunter fallen.

Also kurz und gut: Die Lösung mit Einzelfallentscheidungen und Disziplinarrecht wäre mir persönlich im Prinzip sympathisch gewesen, aber: Da ist erstens das Bundesverfassungsgericht vor. Wir können das Urteil für gut oder schlecht halten, wir können uns darüber freuen oder ärgern: Wir müssen es als Datum nehmen. Zweitens habe ich im Laufe der Diskussion, die ich jetzt schon seit vier Jahren begleite, das gelernt, was Herr Thören als Pädagoge im Alltag immer wieder erlebt, nämlich dass die Schulen das nicht aushalten. Deshalb noch einmal mein Plädoyer: Entscheiden Sie sich für diesen Gesetzgebungsvorschlag. Er ist sachlich angemessen und verfassungsgerecht.

Wolfram Kuschke (SPD): Herr Professor Kirchhof, Herr Professor Mahrenholz sagt genau zu dem letzten von Ihnen angesprochenen Punkt in seiner Stellungnahme auf Seite 2 oben:

„Hier fehlt ein Stück Erfüllung legislatorischer Pflichten, denn auf diesem heiklen Gebiet hat das BVerfG ausdrücklich gesagt, dass der Parlamentsvorbehalt in dieser Angelegenheit der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten und die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären.“

Das bedeutet nicht, dass als Konsequenz automatisch ein solches oder vergleichbares Gesetz, wie wir es hier behandeln, auf den Weg gebracht werden müsste. - Es gibt also in der Tat unterschiedliche Auffassungen dazu.

Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof: Ich möchte nicht mit eigenen, sondern mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts antworten. Ich zitiere:

„Diese Frage hat nicht die Exekutive zu entscheiden. Vielmehr bedarf es hierfür einer Regelung durch den demokratisch legitimierten Landesgesetzgeber. Für die Beurteilung verfügt nur der Gesetzgeber über Einschätzungsprärogative, die Behörden und Gerichte nicht für sich in Anspruch nehmen können.“

Es geht dann weiter:

„Nach der Verfassung sind die Einschränkungen von grundrechtlichen Freiheiten und der Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten aber dem Parlament vorbehalten. Insbesondere im Schulwesen verpflichten Rechtsstaatsgebot und Demokratieprinzip des Grundgesetzes den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Eine Regelung, auf das Tragen eines Kopftuchs oder andere Erkennungsmerkmale der religiösen Überzeugung zu verzichten, ist eine im Sinne der Rechtsprechung zum Parlamentsvorbehalt wesentliche.“

Ein paar Seiten später heißt es:

„Es darf nicht den Behörden und Gerichten überlassen bleiben, über das Bestehen und die Reichweite einer solchen Dienstpflicht von Fall zu Fall nach Maßgabe ihrer Prognosen über das Einfluss- und Konfliktpotenzial von Erkennungsmerkmalen der Religionszugehörigkeit im Erscheinungsbild der jeweiligen Lehrkraft zu entscheiden.“

Ich glaube, deutlicher kann man eigentlich nicht mehr sein.

(Wolfram Kuschke [SPD]: Ich habe auch aus dem Urteil zitiert!)

Prof. Dr. Ute Sacksofsky: Ich bin von Frau Löhrmann gefragt worden, wie ich das Gesetz im Hinblick auf „Schritt in den Laizismus“ beurteile. - Selbstverständlich stimme ich Herrn Prof. Dr. Kirchhof darin zu, dass es nicht bedeutet, dass Deutschland dadurch laizistisch wäre. Aber dass es ein Schritt in diese Richtung ist, das ist insofern nicht ganz einfach zu beantworten, als das Gesetz ja alles tut, um diesen Schritt zu vermeiden.

Die Frage lautet: Kann es gelingen, diesen Schritt zu vermeiden? - Da habe ich erhebliche Zweifel.

Ein Schritt in den Laizismus wäre es nach meinem Verständnis schlicht, wenn es außerhalb des Religionsunterrichts keinen Ort mehr für religiöse Symbole in der Schule gäbe. Das würde ich als Schritt in den Laizismus betrachten. Der Gesetzentwurf versucht meines Erachtens sehr stark - das ist der Gesetzesbegründung ja in erfreulicher Klarheit zu entnehmen -, dass das muslimische Kopftuch verboten sein soll, die Kippa und die Ordenstracht hingegen nicht.

Ist das machbar? - Ich würde den Landtag dringend davor warnen, sich einzubilden, dass das funktionieren kann. Ich zitiere jetzt ganz kurz aus Rdn. 71 der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, die eindeutig formuliert ist:

„Schließlich bedarf die Einführung einer Dienstpflicht, die es Lehrern verbietet, in ihrem äußeren Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, auch deshalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, weil eine solche Dienstpflicht in verfassungsmäßiger ... Weise nur begründet und durchgesetzt werden kann, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden.“

Dem Bundesverwaltungsgericht ist es in der parallelen Entscheidung zu Baden-Württemberg nur dadurch gelungen, die Formulierung aufrechtzuerhalten, indem es die Eigenschaft als religiöses Symbol verneint und sich darauf gestützt hat, dass solche Symbole nur eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt erkennbar machen.

Nur: Wie macht man eigentlich die Wertewelt erkennbar? Denn das Kreuz - da hoffe ich auf die Vertreter der christlichen Kirchen - kann man doch nun nicht von seinem Glaubensinhalt lösen. Deshalb müssten die Vertreter der christlichen Kirchen massiv gegen ein solches Gesetz vorgehen, denn man kann die religiösen Symbole, die gehalten werden sollen, nur dadurch retten, dass man sie herausnimmt.

Die Konsequenz wäre nach meiner Auffassung die Einzelmaßnahme. Dies bedeutet jedoch nicht, bei jeder Kopftuchträgerin automatisch zu überprüfen, ob sie denn sozusagen die richtige Wertauffassung hat. So kann das natürlich nicht funktionieren; das ist völlig klar. Gemeint ist mit Einzelüberprüfung vielmehr, dass, wenn es Anlass gibt anzunehmen, eine Lehrerin würde gegen die Werte des Grundgesetzes verstoßen, disziplinarrechtlich eingegriffen wird - wie bei jedem Menschen, ob mit Kopftuch oder ohne. Es ist nicht an einen Generalverdacht gegen alle Kopftuchträgerinnen gedacht, bei dem dann im Einzelfall überprüft werden müsste, ob er sich bewahrheitet oder nicht. Das würde selbstverständlich nicht funktionieren.

Insofern abschließend: Ich denke, dass das Gesetz einen Schritt in den Laizismus bedeutet, auch wenn viele Versuche unternommen werden, dass das nicht passiert. Ich persönlich - das ist aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine verfassungsrechtliche, sondern nur noch eine verfassungspolitische Frage - gehöre nicht zu denen, die es für sinnvoll halten, in der Schule weitgehend laizistisch zu agieren, sondern ich halte es für völlig akzeptabel, solange klar ist, dass sich der Staat nicht mit dieser Religion identifiziert. Solange das für die Kinder klar ist, sehe ich da kein Problem.

Prof. Dr. Peter M. Huber: Ich kann wie meine beiden Vorredner zunächst damit beginnen, dass die pluralistische Gesellschaft in religiösen Angelegenheiten trotz der freundlichen Neutralität, die das Staatskirchenrecht und die Religionsfreiheit des Grundgesetzes eigentlich garantieren, hin zu einem eher laizistischen Miteinander und weniger freundlichen Miteinander führen muss. Das scheint mir eine unausweichliche Konse-

quenz einfach aus der soziologischen Entwicklung und auch aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Neutralitätsgebot enthält, zu sein.

Dennoch, Herr Westkämper, halte ich das Gesetz für verfassungsmäßig. Ich halte es darüber hinaus sogar für verfassungsrechtlich indiziert, dass der nordrhein-westfälische Gesetzgeber die Dinge nicht schleifen lässt, sondern diesen offenkundigen Konflikt, der den Schulfrieden gefährden kann, einer Regelung in dem Sinne unterwirft, wie es in diesem Gesetz vorgeschlagen wird.

Ich denke auch, dass das Gesetz keine Ungleichbehandlung der verschiedenen Religionen vornimmt.

Und auch das Bundesverfassungsgericht macht in seinen Rdn. 44 und 47 deutlich, dass es eine kulturelle Dimension der Religion gibt. An einer Stelle weist es ausdrücklich darauf hin, dass diese kulturelle Dimension in Schleswig-Holstein eine andere sein kann als in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen und dass es letzten Endes Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Bewertung vorzunehmen, nämlich die Bewertung: Welche Wirkung hat typischerweise ein Symbol in der sozialen gesellschaftlichen Umgebung, in der es verwandt wird - verwandt wird durch einen Amtsträger des Staates?

Das Gesetz verbietet ja nicht das Kopftuch, sondern es verbietet sämtliche Symbole religiöser weltanschaulicher Art, die den Schulfrieden gefährden können. Aus den Materialien ergibt sich, dass es jedenfalls nach dem Stand des Jahres 2006 nach Auffassung des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers - wenn es denn tatsächlich Gesetz wird - das Kopftuch ist. Das ist eine für unsere Zeit und die nächsten Jahre vertretbare und verfassungskonforme Entscheidung.

Ob sich das in demselben Maße auf im Unterricht verwendete jüdische oder katholische Symbole erstrecken lässt, hängt davon ab, welche Wirkung sie auslösen, und hängt natürlich auch davon ab, auf welche Schülerschaft sie treffen. Wenn man einen Ordensgeistlichen mit einem dicken Kreuz in eine rein muslimische Schule schickt, ist es durchaus möglich, dass heute, in 20 Jahren oder wann auch immer selbst die Verwendung überkommener christlicher Symbole den Schulfrieden gefährden kann. Ähnlich kann es natürlich mit anderen Symbolen auch sein.

Entscheidend ist die Wirkung dieser Symbole auf die betreffenden Empfänger, den Empfängerhorizont. Und wie die Wirkung ist, das muss der Gesetzgeber heute entscheiden, auch wenn es keine empirischen Studien betreffend die Wirkung auf Kinder gibt. Aber wir haben von den Vertretern der Schulverwaltung gehört, dass erhebliche Anhaltspunkte dafür existieren, dass es eine negative Wirkung auf die Schüler haben kann. Ich füge hinzu: In den letzten Jahren erzählen mir dies fast alle Vertreter von Schulverwaltungen.

Das ist ein hinreichender Anhaltspunkt auch für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber, sich im Rahmen seiner Gefahrenprognose - Gefährdet etwa die Verwendung des islamischen Kopftuchs den Schulfrieden? Hat sie möglicherweise appellativen Charakter? Ist sie geeignet, die negative Religionsfreiheit der Schüler und das Erziehungsrecht der Eltern zu verletzen? - auf solche Aussagen zu stützen - verbunden natürlich immer mit dem Risiko, später klüger zu werden. Wenn empirische Studien eines Tages erge-

ben sollten, dass das alles eine Wahnvorstellung gewesen ist und das Ganze so harmlos ist wie ein Blumenbild von van Gogh und keinerlei Einwirkung auf die Schüler und ihre Religionsfreiheit hat, dann muss der Gesetzgeber nachbessern. Das ist die Konsequenz aus der Beeinträchtigung der Religionsfreiheit, die mit einem solchen Verbot zwangsläufig verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund bleibt Ihnen gar keine andere Wahl, als das Gesetz so zu erlassen, wie von Ihnen vorgesehen. Ich habe vorhin, was S. 3 des neuen Abs. 4 angeht, schon gesagt: Natürlich bedeutet der Rückgriff auf die abendländisch und christlich geprägten Werte nicht die Vermittlung religiöser Inhalte. Natürlich ist das restriktiv im Sinne der staatlichen freundlichen Neutralität in religiösen Angelegenheiten zu interpretieren. Und anders als der Prälat würde ich auch meinen, dass das Erziehungsziel mit der Verantwortung oder der Ehrfurcht vor Gott nichts wesentlich anderes bedeutet als die Verantwortung vor den Menschen, die wir auch in der Präambel des Grundgesetzes finden, nämlich dass der Mensch nicht das Maß aller Dinge ist. Und das findet sich durchbuchstabiert in den einzelnen Grundrechtsgarantien des Grundgesetzes wie auch der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Ein letztes Wort, auch wenn Herr Kuschke mich danach nicht gefragt hat: Für andere Bereiche der öffentlichen Gewaltausübung gelten dieselben Grundsätze, was nicht bedeutet, dass man überall zu demselben Ergebnis kommen muss. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Richterin mit islamischem Kopftuch das staatliche Neutralitätsgebot wahren würde. Ich kann mir aber sehr gut vorstellen, dass eine Dame, die keinen oder wenig Publikumskontakt hat, oder eine Hochschullehrerin, die es mit erwachsenen Personen zu tun hat, kein Problem für die negative Religionsfreiheit darstellt. Aber bei Kindern - da bin ich ganz bei meinem Kollegen Kirchhof - ist die Sache anders.

Zusammengefasst: Verabschieden Sie das Gesetz. Sie tun Ihre verfassungsrechtliche Pflicht. Die Argumente sind ausgetauscht.

Priv.-Doz. Dr. Heiner Bielefeldt: Zu der Frage von Frau Löhrmann: Ist das ein Schritt in den Laizismus hinein? - Es ist natürlich nicht intendiert. Das ist klar. Aber Gesetze bergen manchmal nicht intendierte Risiken und Nebenwirkungen. In diesem Falle ist schon erkennbar, dass dieses nicht intendierte Risiko ernsthaft besteht, und zwar weil sich das Gesetz der Logik zu entwinden versucht - Herr Prof. Dr. Muckel hat dies sehr klar formuliert -; der Logik nämlich, dass man nicht alles haben kann.

Im Grunde gibt es, so auch vom Bundesverfassungsgericht ausgeführt, zwei Alternativen: entweder die offene Neutralität für alle oder die restriktivere, leicht laizistisch gewendete Neutralität für alle. Es gilt das Gleichheitsprinzip.

Das Gesetz versucht, sich dem zu entwinden. Es hält formell an der Gleichheit fest, aber zum Preis von zwei - wie ich finde - doch wenig plausiblen Interpretationen, darunter die mir nicht nachvollziehbare Assoziierung christlicher Symbole mit überkonfessionellen Kulturwerten. Ich begreife nicht, wie das funktionieren soll! Alle Beispiele sind zumindest zweideutig. Es schwimmt doch alles immer wieder. In der Gesetzesbegründung wird die Ordenstracht genannt. Aber: Es ist - so sagt es auch Böckenförde -

eine Beleidigung für Nonnen, ihnen zu unterstellen, dass diese Tracht nichts mit christlichem Bekenntnis zu tun hätte, sondern irgendwie allgemein abendländisch wäre. Das ist doch eine Beleidigung für Nonnen und Patres!

Ich bin, nebenbei bemerkt, gar nicht Jurist, sondern habe nur die Ehre, in der Staatsrechtlerbank zu sitzen. Ich komme von der Philosophie und der Theologie her.

Die zweite eben auch nicht sonderlich plausible Unterstellung ist, mit der Figur des objektiven Empfängerhorizonts den Symbolwert des islamischen Kopftuchs auf Politik zu reduzieren.

Wie man dann mit den Sikhs umgehen würde, weiß ich übrigens überhaupt nicht. Das hat noch niemand irgendwo aufgegriffen. Dazu findet sich auch nichts in der Gesetzesbegründung. Man weiß es einfach nicht. Das ist zweifellos kein christlicher Kulturwert. Aber ob man das in die Nähe des islamischen Kopftuchs rücken würde, ist völlig unklar.

Also: Die Interpretationen, mit denen man versucht, pro forma an der Gleichheit festzuhalten, sind nicht sonderlich plausibel. Wenn man jedoch dem Ganzen wirklich auf den Zahn fühlt, wird man zu Entscheidungen kommen müssen, die vermutlich tatsächlich in Richtung Laizismus gehen werden.

Noch ganz kurz zu der Frage von Herrn Kuschke zu den Auswirkungen über den Schulbereich hinaus. - Bislang ist von Auswirkungen auch im staatlichen Bereich gesprochen worden. Ich stimme zu, dass man das Kopftuch einer Laienrichterin in der Tat noch einmal sehr viel anders zu werten hätte, weil hier unmittelbare staatliche Repräsentation in einer ganz anderen Dichte stattfindet als in der Schule. Aber man sollte auch nicht die Auswirkungen über den staatlichen Bereich hinaus vergessen. Frau Prof. Dr. Boos-Nünning hat angedeutet, dass das eine Signalwirkung für die Gesamtgesellschaft hat.

Nicht plausibel finde ich auch Folgendes: Wieso soll das Kopftuch, wenn man von der vom Empfängerhorizont her gedachten potenziellen Verfassungsfeindlichkeit des Kopftuchs ausgeht, dann im Religionsunterricht zugelassen sein? Das begreife ich auch nicht.

Ich habe so viele Schwierigkeiten, das Ganze als konsistent zu begreifen, was mich zu dem Schluss führt, dass es in der Praxis und durch die Anfechtung vor Gerichten in einer Weise zu Veränderungen kommen wird, die in Richtung Laizismus gehen.

Prof. Dr. Stefan Muckel: Zum Laizismus! Wir befinden uns hier im Verfassungsrecht, und da gibt es nur sehr wenige Fälle, in denen man zu einer mathematisch genauen Lösung kommt. Überall bestehen Spielräume.

Hier haben wir es mit der Trennung von Staat und Kirche zu tun, die in den Lehrbüchern geistert, aber im Grundgesetz so nicht normiert ist. Die Verfassung enthält nur einen kurzen Satz, der lautet: Es besteht keine Staatskirche. Daraus wird auf die institutionelle und grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche - heute müsste man korrekter sagen: Staat und Religion und Religionsgemeinschaften - geschlossen. Wie die Trennung genau zu deuten ist, war immer unklar. Es klang eben die „hinkende Trennung“

von Staat und Kirche an. Das ist ein Wort von Ulrich Stutz aus dem Jahre 1924. Es wird immer noch zitiert, weil es nicht so viele andere Alternativen, die so schön plastisch sind, gibt. Aber in der Tat weiß man nicht so richtig, was man damit anfangen soll und was die Konsequenzen sind.

Einerseits kennt das Grundgesetz im Religionsunterricht eine sehr enge institutionelle Verflechtung von Staat und Religion, die unbestritten ist. Bei den Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten ist es einigermmaßen umstritten. Die Anstaltsseelsorge ist hingegen im Grundgesetz wieder ganz klar normiert. Aber wenn es um den staatlichen Kirchensteuereinzug geht, dann wird es - jedenfalls in der Diskussion - wieder heikel. Da war eigentlich immer alles unklar, und daran hat sich auch nicht viel geändert.

An dieser Stelle setzt das Bundesverfassungsgericht ein mit seiner Aussage: Diesen Spielraum kann der demokratisch legitimierte Gesetzgeber im Hinblick auf das Kopftuch nutzen. Das Gericht formuliert ausdrücklich zwei Möglichkeiten: Er kann die Schule als Ort der Toleranz und der Integration nutzen und die Dinge gewissermaßen dem freien Spiel überlassen oder er kann ein Kopftuchverbot vorsehen und dann auf eine Einzelfallprüfung verzichten. - Das ist im Grunde genommen das, was man vom Bundesverfassungsgericht jahrzehntelang verlangt hat, nämlich dass es nicht die genaue Entscheidung selbst trifft, sondern sie dem Gesetzgeber überlässt. Das Bundesverfassungsgericht jetzt dafür zu prügeln, halte ich für falsch.

Zum Schulfrieden und zu den anderen Bereichen - Kindergärten, Polizei und Justiz - habe ich in der schriftlichen Stellungnahme etwas geschrieben; darauf möchte ich verweisen.

Thorsten Schick (CDU): Meine Frage bezieht sich auf die verfassungsrechtliche Situation im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen dem muslimischen Kopftuch auf der einen Seite und christlichen Symbolen auf der anderen. Darauf sind die Professoren Huber und Kirchhof in ihren Wortmeldungen bereits eingegangen. Ich denke, es ist sehr deutlich geworden, dass eine Gleichsetzung unzulässig ist.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Gibt es Fragen zu dem Bereich Integration, insbesondere an Frau Prof. Dr. Boos-Nünning und Herrn Kufen? - Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich jetzt den Themenkomplex 3 und damit all das, was mit Religionspädagogik zusammenhängt, auf.

Thorsten Schick (CDU): Ich möchte bitten, noch einmal kurz etwas zu den schulpraktischen Problemen zu sagen, die sich bei der täglichen Arbeit an den Schulen ergeben. Diese Bitte richtet sich an Herrn Thören und Frau Dr. Yousef.

Horst Westkämper (CDU): Meine Frage geht an Herrn Prof. Kalisch. Wir diskutieren hier diesen Gesetzentwurf. Auf der anderen Seite existiert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2004. Das Bundesverwaltungsgericht hat seinerzeit entschieden, dass das Tragen eines Kopftuchs vom Empfängerhorizont her als politisches

Symbol verstanden werden kann. Wie bewerten Sie diesen Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts?

Vorsitzender Werner Jostmeier: Ich möchte mich mit einer Frage an Frau el-Zayat anschließen. Sie haben vorhin dargestellt, dass Sie den Vergleich mit und den Hinweis auf die Praxis an türkischen Hochschulen und Schulen, vor einem halben Jahr vom Europäischen Gerichtshof ausdrücklich als rechtmäßig akzeptiert, für sich nicht gelten lassen wollen. Können Sie das bitte noch einmal in wenigen Sätzen erklären? Ich habe es nicht verstanden.

Prof. Dr. Sven Muhammad Kalisch: Erstens zur Frage nach dem Empfängerhorizont. - Das ist meines Erachtens in der Tat ein großes Problem im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf. Denn die Frage, wie eine Religionsgemeinschaft und bestimmte Äußerungen einer Religionsgemeinschaft bewertet werden, wird davon abhängig gemacht, wie andere das sehen. Auf diese Weise kann natürlich in alles Mögliche alles Mögliche hineininterpretiert werden.

Zum Teil wird das Kopftuch in der politischen Diskussion sicherlich als Symbol betrachtet. Das ist nicht zu leugnen.

Eine andere Frage ist, ob die Muslime das selber so sehen. Die Muslime würden das selber sicherlich in ihrer großen Mehrheit verneinen.

Daraus entsteht die Frage, ob man, weil eine Gruppe von außen in ein Symbol etwas bestimmtes hineininterpretiert, diese Interpretation dann zur Grundlage einer gesetzlichen Entscheidung machen kann. Eine solche Interpretation kann sich morgen wieder ändern oder sich auf etwas anderes beziehen. Vielleicht wird irgendwann auch die Tatsache, dass man als Muslim betet oder in eine Moschee geht, als ein solches Symbol betrachtet. Wo soll das anfangen und wo soll das enden? Insofern erachte ich das als sehr problematisch.

Sabina el-Zayat: Ich bin selber nicht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs eingegangen, hatte aber darauf hingewiesen, dass es Gegenstand dieses Verfahrens und auch des Urteils nur gewesen ist festzustellen, ob das in Rede stehende Handeln in Übereinstimmung mit einer laizistischen Gesetzgebung legitim ist oder nicht. Die Aussage des Europäischen Gerichtshofs bezieht sich ausschließlich auf diese Legitimität. Es ist sozusagen eine immanente Argumentation.

Mein Vergleich bezog sich darauf, dass hier doch offensichtlich eine sehr ambivalente Strategie in der Argumentation gefahren wird, nämlich einerseits das, was die Türkei zum Beispiel in Bezug auf Menschenrechte oder im Umgang mit Minderheiten macht, durchaus als fragwürdig zu empfinden - dem kann ich auch durchaus zustimmen, und dagegen wehre ich mich aus -, aber auf der anderen Seite die Art und Weise, etwa muslimische Studentinnen aus den Hochschulen auszuschließen, nach dem Motto zu kommentieren: Das hat doch was.

Wir können doch nicht einfach sagen, wir verstehen unser System als System mit einer offenen und übergreifenden Säkularität, haben es auch immer so gelesen und im inner-europäischen Vergleich erkannt, welche Vorteile es für beide Seiten, für die staatliche und für die Religionsgemeinschaften, hat, dann aber plötzlich, weil uns das Ergebnis einer bestimmten Strategie gefällt, mit einem System, welches auf einer völlig anderen Grundlage basiert, sympathisieren. Diese Ambivalenz war es, auf die ich aufmerksam machen wollte.

Dr. Tagrid Yousef: Ich will versuchen, aus der Perspektive der Schule zu berichten. Der Begriff Schulfrieden ist gefallen. Der Ausbildungsauftrag muss ohne Probleme durchführbar sein. Dafür stehe ich. Das ist ganz, ganz wichtig. Das heißt aber auch, dass die Schulen mit der Frage: „Soll die Lehrerin mit Kopftuch eingestellt werden?“ einfach überfordert wären. Es gibt bedeutsamere Dinge, die in der Schule betrachtet werden müssen. Wir finden, dass die Schule ein Bereich ist, in dem das nicht unbedingt diskutiert werden sollte.

Und wie sollte die Überprüfung einer Lehrerin mit Kopftuch seitens einer Schule stattfinden? Mit einem Fragebogen? Wer will oder wie soll die Richtigkeit der Beantwortung der Fragen überprüft werden? Deshalb: Raus aus der Schule mit der Diskussion!

Einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt sehe ich darin, dass zwar nicht unbedingt die Beeinflussung der Schüler durch die Lehrerin vorhanden ist. Angst habe ich allerdings vielmehr vor dem indirekten Einfluss, und zwar dem Einfluss der kopftuchtragenden Lehrerin auf die Eltern von Migrantenkindern und der Eltern wieder auf die Kinder nach der Devise: Sieh mal, diese Frau mit Kopftuch hat es so weit gebracht; das schaffst Du auch! Das Kopftuch ist für dich kein Hindernis! - Das ist besonders bedeutsam, wenn das Mädchen gerade eine Gratwanderung vornehmen und sich gegen das Kopftuch entscheiden möchte.

Wenn ich meine erwachsenen Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung absolvieren, die vor dem Abitur stehen, unterrichte oder wenn ich eine Vorlesung an der Universität halte und dort mit einem Kopftuch auftreten würde, würde das die Schüler und Studenten nicht stören. Sie würden sich vielleicht fragen, warum ich ein Kopftuch trage. Aber die Frage wäre relativ schnell wieder weg vom Tisch. Ich könnte die Schülerinnen und Schüler, die erwachsenen Menschen, nicht beeinflussen. Diese Schüler sind eigenständiger.

Ich sehe vielmehr das Problem, dass die Eltern noch mehr Einfluss auf die Mädchen nehmen könnten.

Klaus Thören: Ich kann all das, was eben gesagt worden ist, nur unterstreichen und möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Begriff Schulfriede für mich ganz wichtig ist, ganz wichtig für die praktische Arbeit in der Schule selbst. Denn wenn sie ständig gestört werden und ständig Diskussionen mit jemandem führen und ihn vielleicht auch maßregeln müssen, dann ist das nicht nur abträglich für den Schulleiter, sondern dann ist das abträglich für die ganze Schule. Sie werden an den Punkt kommen, wo Sie in die

Schulkonferenz müssen, wo das in die Schulpflegschaft geht, wo das in die SV geht. Und wenn es dann, wie verlangt, zu einer Abstimmung nach Mehrheit käme, dann wäre es immer noch möglich, dass knapp die Hälfte der Beteiligten mit einer Entscheidung nicht einverstanden wäre. Ich halte das also für sehr bedenklich. Das kann man den Schulen einfach nicht zumuten.

Ich sage noch einmal aus eigener Erfahrung - ich möchte den einzelnen Fall hier nicht aufrollen -: Das ist für die ganze Schule ein hartes halbes Jahr gewesen.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Die Frage des Schulfriedens - vor meiner Abgeordneten-tätigkeit bin ich selbst Lehrerin gewesen - taucht natürlich an vielen Stellen auf. Es kommt dann natürlich immer darauf an, wie Schule damit umgeht. Es gibt eben auch Gott sei Dank ganz viele andere Beispiele.

Ich möchte an den Satz des letzten Bundespräsidenten erinnern, nämlich: Der Missbrauch einer Sache darf den rechtmäßigen Gebrauch nicht mindern. Bei der Frage des Schulfriedens - so nehme ich es wahr - wird hier anders gewichtet wird als in Fällen, in denen es um sexuellen Missbrauch von Schülerinnen geht und Lehrkräfte involviert sind, in denen es darum geht, wie unterschiedlich Kinder in anderen Zusammenhängen bewertet werden, obwohl auch diese Fälle immer ganz massive Störungen des Schulfriedens und Auseinandersetzungen in der Schulgemeinschaft nach sich ziehen. Ich möchte einfach um Gleichbehandlung der Dinge bitten. Ich bin dankbar, dass sich Herr Nieland, der auch Schulpraktiker ist, noch einmal zu Wort gemeldet hat; auch er sollte vielleicht noch einmal zu dieser Frage Stellung nehmen.

Maryam Brigitte Weiß: Zum Schulfrieden. Wenn sich hier Schulpraktiker, die negative Erfahrungen gemacht haben, geäußert haben, wäre es vielleicht sehr sinnvoll, auch einmal in den Schulen, wo die über 20 Kolleginnen beschäftigt sind, nachzufragen, wie es dort mit dem Schulfrieden bestellt ist. Denn wäre es dort so schlimm, hätten wir davon mit Sicherheit über die Medien etwas gehört. Das haben wir aber nicht. Warum fragen wir da nicht einfach einmal nach? Da müsste es dann doch auch ganz schlimm sein.

Joergen Nieland: Das Thema Schulfrieden ist keine feste Größe, sondern es ist ein Phänomen, das an der Schule zu gestalten ist. Und natürlich gibt es vielfältige Störungen. Ich habe in meinem Beitrag darauf hingewiesen, was durch das Hineinkommen von Schülern mit unterschiedlichem kulturellem und religiösem Hintergrund für vielfältige Probleme, Konflikte und Störungen auftreten.

Wichtig ist, dass die Chancen in Angriff genommen werden, sowohl mit den Eltern wie mit den Vertretern der Lehrerschaft wie aber auch durch äußere Hilfestellung Lösungen herbeizuführen. Die Frage ist, wenn Konflikte über das Kopftuch auftauchen, zum Beispiel: Wie sehr ist vonseiten der Schule der Kontakt zu der muslimischen Gemeinde, wie ist der Kontakt zu Beratungsstellen gesucht worden, um dieses zu thematisieren, was hier zu thematisieren ist.

Es ist nur ein Irrtum zu meinen, wir hätten, wenn wir das Kopftuchproblem für die Schule gelöst haben, damit das Ganze allgemein-gesellschaftlich im Griff. Denn was tun wir den Schülern an, die ihren Müttern mit Kopftuch begegnen und ihren Lehrerinnen mit Kopftuch nicht begegnen dürfen? Wir müssen darauf achten, in welche neuen Konflikte wir durch ein solches Verbot unterschiedliche Abnehmer in Schule hineinbringen.

Und es muss gelingen, dass das, was als Integrationsauftrag in der Gesellschaft besteht, primär auch in der Schule mit äußeren Unterstützungen geleistet wird. Dass das für alle Beteiligten ein mühsames und hartes Geschäft ist, ist überhaupt nicht zu bestreiten. Nur: Wenn wir bestimmte Bereiche ausklammern mit dem Argument, dafür hätten wir eine gesetzliche Regelung, haben wir die Probleme damit leider nicht gelöst. Vermeiden Sie es bitte, so zu tun, als hätten wir die Schwierigkeiten des Zusammenlebens unterschiedlicher religiöser und ethnischer Gruppen mit diesem einen Zipfel, dem „Kopftuchzipfel“, einer Lösung auch nur annähernd näher gebracht. Es führt zu größeren Diskriminierungen und Abschottungen, wenn das Gesetz kommt, als wenn wir es vermeiden.

(Beifall)

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann das, was gerade zum Schluss gesagt worden ist, insofern aufgreifen, als, egal, wie sich das Parlament von Nordrhein-Westfalen entscheidet, sehr viel zu tun bleibt und keiner so tun darf, als sei mit der Entscheidung über diesen Gesetzentwurf dann das Problem der friedlichen Integration gelöst.

Ich darf noch einmal Frau Ayten Kilicarslan zitieren, die sagte: Ziel der Anhörung soll der Dialog sein. - Jawohl, meine Damen und Herren: Ziel ist der Dialog. Und es ist auch nicht so, Frau Dr. Boos-Nünning, dass das alles schon geregelt sei. Wie damals vor zwei Jahren gehen die unterschiedlichen Meinungen auch dieses Mal - ich kann insofern nur unterstützen, was Frau Löhrmann vorhin sagte, dass die Debatte nämlich mindestens so seriös und so tiefgehend war wie vor zwei Jahren - zum Teil quer durch die Fraktionen. Von daher: Uns gegenüber die Annahme zu äußern, es sei sowieso alles schon geregelt, kann ich nicht akzeptieren.

gez. Werner Jostmeier

Vorsitzender

ba/24.04.2006/24.04.2006

410